



Protokoll der 30. Sitzung des Gemeinderates vom Donnerstag, 16. November 2023 der Amtsperiode 2021-2025, 19:00 bis 23:45 Uhr im Gemeinderatszimmer

-
- Vorsitz: Spycher Silvia, Gemeindepräsidentin
- Anwesend: Amiet Joris, Gemeinderatsmitglied
Bichsel Peter, Gemeinderatsmitglied
Blum Marco, Gemeinderatsmitglied
Danz Brigitte, Gemeinderatsmitglied
Hugi Simon, Gemeinderatsmitglied
Mann Aldo, Gemeinderatsmitglied
Nützi Müller Beatrice, Gemeinderatsmitglied
Scholl Christoph, Gemeinderatsmitglied
Spycher Tanja, Stv. Gemeindeverwalterin
Mehlhase Sven, Gemeinderatsersatzmitglied
Steiner Bianca, Gemeinderatsersatzmitglied
- Entschuldigt: Kohler Beat, Gemeinderatsersatzmitglied
Lanz Franco, Gemeinderatsersatzmitglied
Schaad Melanie, Gemeinderatsersatzmitglied
Vögeli Adrian, Gemeinderatsersatzmitglied
von Büren Stephan, Gemeinderatsersatzmitglied
von Däniken Timotheus, Gemeinderatsersatzmitglied
Studer Thomas, Gemeindevizepräsident
Brotschi Viktor, Gemeinderatsmitglied
- Protokollführung: Caspar Mario, Gemeindeverwalter
- Referenten: Häfliger Philipp, Feuerwehrkommandant
Gmür Silvio, Bucher Municipal
Berdar Patrick, Bauverwalter
Barria Jasmin, Leiterin Tiefbau
Elsässer Karin, Verantwortliche Baubewilligungen

Traktanden

öffentlich

1. Protokollgenehmigung
Protokoll der Sitzung vom 26.10.23
2. Kreditorenrechnungen vom 27.11.2023
Rechnungskontrolle vom 06.11.23
3. Reklamationen, Beschwerden, Petitionen, allg. Anfragen, Vandalismus, Motionen, Postulate z.Hd. Verwaltung/GR
**Postulat in Sachen widerrechtliche Nutzung öffentlicher Grundstücke
- Erheblichkeitsantrag an Gemeindeversammlung**

4. Reklamationen, Beschwerden, Petitionen, allg. Anfragen, Vandalismus, Motionen, Postulate z.Hd. Verwaltung/GR
Gesuch um Durchführung Hundetraining auf GB Selzach Nr. 90095
 5. Jahresrechnung 2023
Freigabe eines Budgetkredites
 6. Jahresrechnung 2024
Zusatzkreditanträge
- **Zusatzkredit von CHF 100'000 z.G. VK 7900.5291.02 "Ortsplanungsrevision"**
- **Zusatzkredit von CHF 100'000 z.G. VK 6153.5060.05 "Ersatz Wischmaschine"**
 7. Jahresrechnung 2024
Budget 2024
7.1. **Budget 2024 der Erfolgsrechnung**
7.2. **Budget 2024 der Investitionsrechnung**
7.3. **Festsetzung Steuerfuss 2024 für natürliche und jur. Personen**
7.4. **Festsetzung Feuerwehersatzabgabe 2024**
7.5. **Deckung des Finanzierungsfehlbetrags 2024**
 8. Einberufung der Gemeindeversammlung
Einberufung der Gemeindeversammlung vom 11.12.2023
 9. Baugesuchs-Nr. 69/2023, Neubau einer Mobilfunkanlage mit neuer Systemtechnik und neuen Antennen / "BETD", Swisscom (Schweiz) AG, Parzelle Nr. 1722, Haags-
trasse 17a, 2545 Selzach
- **Genehmigung Standortvorschlag der Bau- und Werkkommission**
 10. Behörden 2021-2025, Legislaturziele, Entschädigungen
Genehmigung der Demissionen von Beat Kohler
 11. Behörden 2021-2025, Legislaturziele, Entschädigungen
**Kenntnisnahme von Mutationen bei den Delegierten im Zweckverbande Schul-
kreis BeLoSe**
 12. Mitteilungen und Verschiedenes
- **Informationen zur den Vorbereitung der Beschaffung des Tanklöschfahrzeu-
ges**
- nicht öffentlich
13. Feuerwehr Selzach
Anfrage SGV

0120 Exekutive
113-2023

1. **Protokollgenehmigung**
Protokoll der Sitzung vom 26.10.23

Akten

- Protokoll der Sitzung vom 26.10.23

Einstimmig wird beschlossen

Das Protokoll der 29. Sitzung vom 26.10.23 wird genehmigt.

9900 Nicht aufgeteilte Posten
114-2023

2. **Kreditorenrechnungen vom 27.11.2023**
Rechnungskontrolle vom 06.11.23

Kontrolle vom 06.11.2023

Beatrice Nützi und **Joris Amiet** wiesen alle Rechnungen zur Zahlung an.

Rg. Nr. 31775 Markwalder AG, CHF 1'475.95

Frage: In welchem Zusammenhang steht dieser Securitas-Dienst?

Antwort:

Bei Arbeiten auf der Dorfstrasse (Kantonsstrasse) ist ein Verkehrsdienst beizuziehen.

0220 Allgemeine Dienste, übrige
115-2023

3. **Reklamationen, Beschwerden, Petitionen, allg. Anfragen, Vandalismus, Motionen, Postulate**
z.Hd. Verwaltung/GR
Postulat in Sachen widerrechtliche Nutzung öffentlicher Grundstücke
- Erheblichkeitsantrag an Gemeindeversammlung

Akten

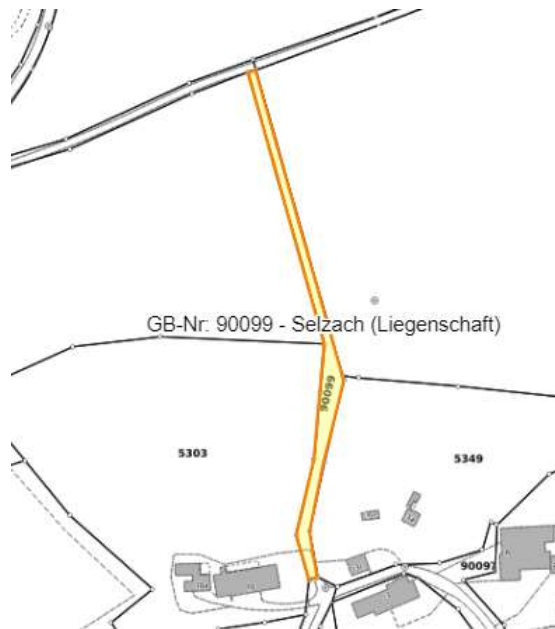
- Postulat vom 12.06.23

Ausgangslage

- Kuno Winkelhausen (nachfolgend Postulant) hatte anlässlich der Gemeindeversammlung vom 19.06.23 ein Postulat in Sachen widerrechtliche Nutzung öffentlicher Grundstücke eingereicht.
- Dabei fordert er den Gemeinderat auf, Massnahmen zu ergreifen, damit die öffentlichen Grundstücke bestimmungsgemäss genutzt werden können. Als Beispiel wird das öffentliche Grundstück Selzach GB 90099 genannt, welches durch diverse Hindernisse (Tore, Schafzäune, eingebrachte Bollensteine etc.) verbarrikiert ist und nicht mehr von jedermann bestimmungsgemäss begangen resp. befahren (z. Bsp. MTB) werden kann.

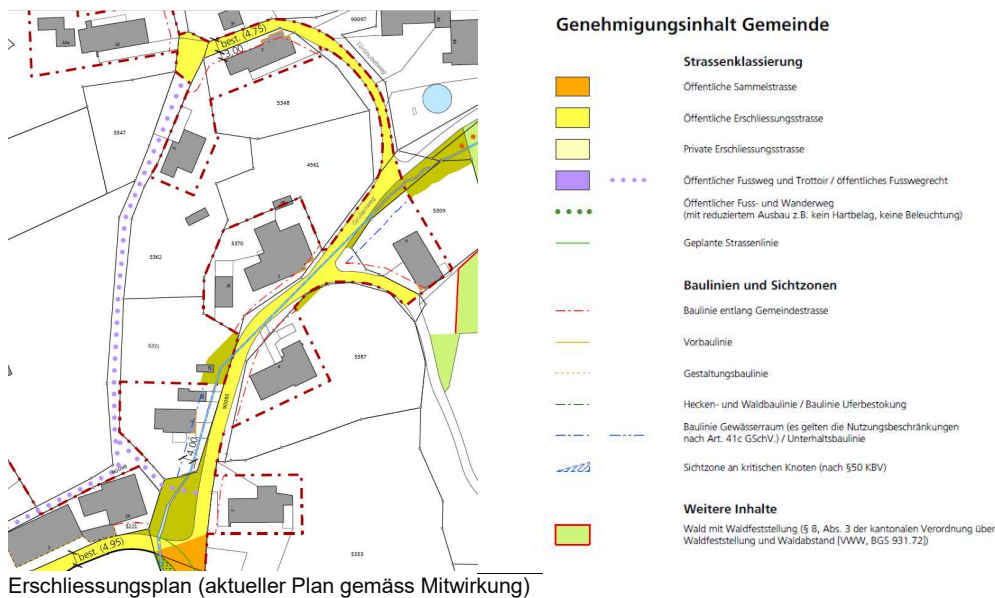
Erwägungen

1. Das Postulat verlangt vom Gemeinderat, zu prüfen, ob ein Reglements- oder Beschlussentwurf zu erarbeiten oder ob eine Massnahme zu treffen oder zu unterlassen sei.
2. Der Postulant ist somit nur berechtigt, dass der Gemeinderat, im Fall einer Erheblicherklärung des Postulats, Massnahmen **prüft** und die Gemeindeversammlung über das Ergebnis orientiert.
3. Das Vorhandensein einer 90'000-Parzelle im Eigentum der öffentlichen Hand allein geht nicht automatisch mit einem unbeschränkten Nutzungsrecht für jedermann einher.
4. Vielmehr ist zu beachten, zu welchem Zweck dieses Grundstück gewidmet wurde.
5. GB Selzach Nr. 90099 ist weder in der aktuellen noch in der derzeit angedachten Erschliessungsplanung als öffentlicher Fussweg vorgesehen. Die bisherige Zweckbestimmung, wonach dieses Land durch die Anstösser genutzt und im Gegenzug auch gepflegt wird, ist beizubehalten.
6. Ein Recht auf Nutzung als öffentlicher Fussweg existiert nicht.
7. Dem Postulanten wird empfohlen, an der laufenden Mitwirkung zur Ortsplanungsrevision zu partizipieren und entsprechende Anliegen betreffend GB Selzach Nr. 90099 einzubringen.



Legende Genehmigungsinhalte:	
	Hauptverkehrsstrassen
	Sammelstrassen
	Erschliessungsstrassen
	Fusswege / Trottoirs
	Gepulte Strassenlinien
	Strassenbaulinien
	Gewässer-, Hecken- und Waldbaulinien
	Gestaltungsbaulinien
	Vorbauinien
	Kein Anschluss

Massnahmen zur Strassenraumgestaltung werden im Rahmen der Detailprojektierung geprüft.



Eintreten wird beschlossen

Der Bauverwalter informiert, dass bei Errichtung des entsprechenden 90'000er Grundstückes davon ausgegangen wurde, dass in diesem Gebiet Bauzonen entstehen.

Christoph Scholl: Wenn die Nutzung öffentlich ist, dann müssen wir das regeln. Ich denke, dass man das adressieren muss und entsprechende Nutzungen festhalten sollte.

Einstimmig wird beschlossen

1. Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, das Postulat in Sachen widerrechtliche Nutzung öffentlicher Grundstücke aus den oben genannten Gründen als nicht erheblich zu erklären.
2. Gemäss Punkt 5 der Erwägungen soll die Nutzung schriftlich geregelt werden.

0220 Allgemeine Dienste, übrige
116-2023

4. Reklamationen, Beschwerden, Petitionen, allg. Anfragen, Vandalismus, Motionen, Postulate z.Hd. Verwaltung/GR
Gesuch um Durchführung Hundetraining auf GB Selzach Nr. 90095

Akten

- Gesuch um Hundetraining im Moos auf GB Selzach Nr. 90095
- Verfügungsentwurf
- Protokollauszug BWK vom 23.10.23

Ausgangslage

- Kuno Winkelhausen (nachfolgend Gesuchsteller) hat mit diversen Mails ab 09.07.23 sinngemäss ein Gesuch um gesteigerten Gemeindegebrauch auf GB Selzach Nr. 90095 eingereicht.

Die Verwaltung empfiehlt, dass Gesuch gemäss Verfügungsentwurf in den Akten abzulehnen.

Die Mitglieder des Gemeinderats besprechen und bereinigen die Verfügung.

Einstimmig wird beschlossen

Der vorliegende Verfügungsentwurf wird wie besprochen genehmigt und soll umgehend durch die Verwaltung eröffnet werden.

9990 Abschluss
117-2023

5. Jahresrechnung 2023
Freigabe eines Budgetkredites

Akten

- Gesuch
- Vereinsrechnung 2022

AusgangslageDer Gemeinderat hat am 07.03.02 beschlossen

Der Musikgesellschaft Selzach wird in Aussicht gestellt, den bisherigen Gemeindebeitrag im Rahmen der Verhandlung des Budgets 2003 von heute Fr. 5'000.- jährlich ab dem Jahre 2003 auf Fr. 7'500.- jährlich zu erhöhen.

Der Gemeinderat hat am 13.01.22 beschlossen

Der Gemeinderat hat an seiner Sitzung vom 13.01.22 den Kredit 3290.3636.05 "Beitrag an Musikgesellschaft" von CHF 7'500.- gesperrt. Es soll geklärt werden, ob sich die Verhältnisse seit Einführung des Beitrages geändert haben.

Der Gemeinderat hat am 01.12.22 beschlossen

Der Beschluss Nr. 26 vom 07.03.22 wird wiedererwogen und durch diesen ersetzt.

1. Da der Budgetkredit Nr. 3290.3636.05 "Beitrag an Musikgesellschaft" in der Höhe von CHF 7'500.- per 31.12.22 verfällt, soll dieser für das Jahr 2022 freigegeben werden, da erst jetzt eine Lösung gefunden werden konnte.
2. Für das Jahr 2023 wird das Musikzimmer im Pfarreizentrum zur Verfügung gestellt. Die Musikgesellschaft hat hierbei auf die übrigen Nutzer des Pfarreizentrums Rücksicht zu nehmen und darf nur dann proben, wenn kein Anlass im Pfarreizentrum stattfindet.
3. Bei anderen Räumlichkeiten ist Vereinen der Vorrang zu geben, die keine gemeindeeigenen Liegenschaften zur Verfügung haben.
4. Der Budgetkredit 2023 wird gesperrt. Der Verein soll im nächsten Jahr darlegen, weshalb der Beitrag weiterhin gerechtfertigt ist.

- Dem Gemeinderatsprotokoll vom 07.03.02 ist Folgendes zu entnehmen:

"Die Musikgesellschaft Selzach wird heute von der Einwohnergemeinde Selzach mit einem jährlichen finanziellen Beitrag von Fr. 5'000.00 unterstützt. Zudem stellt die Gemeinde den alten Kindergarten unentgeltlich als Probelokal zur Verfügung. Mit Schreiben vom 30. Juli 2001 bittet die Musikgesellschaft die Gemeinden nun um einen zusätzlichen jährlichen Beitrag von Fr. 5'500.00 an die Mietkosten für das neu als Probelokal vorgesehene Gebäude Bielstrasse

8. Die Notwendigkeit eines neuen Probelokals wird damit begründet, dass der Raum im Kindergarten sehr klein und vor allem zu niedrig sei.

Die Miete für das neu vorgesehene Lokal Bielstrasse 8 betrage monatlich Fr. 490.00, exkl. Nebenkosten, was die finanziellen Möglichkeiten des Vereins übersteige. An der Sitzung vom 19. September 2001 beschloss die Verwaltungskommission, in erster Linie für die Musikgesellschaft nach Alternativen zu suchen. Eine Möglichkeit sei das Pfarrsäli, welches heute unternutzt ist. Gemeindepräsident Stüdeli wurde schliesslich beauftragt, nach Alternativen zum neu vorgesehenen Probelokal Bielstrasse 8 zu suchen und wird vor allem bezüglich Nutzung des Pfarrsälis der Kirchgemeinde gegenüber Druck aufsetzen.

Heute ist nun festzuhalten, dass auf der einen Seite die Verhandlungen mit der Kirchgemeinde erfolglos blieben und vor allem das Pfarrsäli nach Beurteilung der Musikgesellschaft als Probelokal völlig ungeeignet ist. Die Musikgesellschaft hat deshalb bereits einen Mietvertrag mit der Solga AG abgeschlossen. Nach Auskunft der Präsidentin übersteigen die monatlichen Zinszahlungen die finanziellen Möglichkeiten der Gesellschaft, obwohl diese im Moment noch über ein Sparkapital von rund 100'000 Franken verfügt. Die Musikgesellschaft möchte diese Mittel in erster Linie für eine zukünftige Neuuniformierung, resp. Neuinstrumentierung einsetzen.

Die Musikgesellschaft Selzach erfüllt eine wichtige öffentliche Funktion. Sie begleitet viele öffentliche Anlässe kirchlicher und auch weltlicher Natur und wertet diese auf. Eine Erhöhung des bisherigen Gemeindebeitrags auf jährlich Fr. 7'500.00 ist deshalb gerechtfertigt. Der Hinweis im Schreiben der Musikgesellschaft vom 30. Juli 2001, wonach sie sich gezwungen sah, eine eigene Musikschule auf die Beine zu stellen, weil von der offiziellen Selzacher Musikschule seit Jahren kein Nachwuchs komme, erstaunt einigermassen und es darf nicht so weit kommen, dass die Gemeinde zwei Musikschulen mitfinanzieren. Diesem Punkt ist bei der notwendigen Revision des Reglements über die Musikschule Rechnung zu tragen."

- Im Jahr 2022 hat die Gemeindepräsidentin zusammen mit Karin Engelmann, Ehrenpräsidentin der Musikgesellschaft, nach Lösungen gesucht. Dabei wurde in einem ersten Treffen die Idee entwickelt, die Proben im Religionszimmer des Pfarreizentrums abzuhalten.
- Der entsprechende Antrag an die Betriebskommission wurde jedoch an der Sitzung vom 20.09.22 mit folgender Begründung abgelehnt: *Wenn es schon im Restaurant Bahnhof (wo die Musikgesellschaft zurzeit probt) akustisch nicht ideal ist, klappt es im Religionszimmer des Pfarreizentrums auch nicht besser. Dazu kommt, dass das Zentrum an diesen Abenden nicht vermietet werden kann. Zudem hat es für dieses Zimmer bereits 4 Anfragen von anderen Vereinen gegeben, um dort zu proben.*

Die Betriebskommission hat die Musikgesellschaft darauf hingewiesen, dass die Einwohnergemeinde ein Musikzimmer habe, das am Abend frei sei. Es sollte aus Sicht der Kommission möglich sein, dass dort Proben stattfinden können.

- Daraufhin wurde von der Gemeindepräsidentin vorgeschlagen, dass dieses von der Gemeinde für den Schulkreis BeLoSe gemietete Musikzimmer im Pfarreizentrum zur Verfügung gestellt werden soll. Die Gemeinde mietet dieses Zimmer zu Gunsten des Schulkreises BeLoSe für CHF 20'000.- im Jahr von der Betriebsgemeinschaft Pfarreizentrum.
- Gemäss Ziffer 4.5 des Vertrags über die Schulraummiete ist die Gemeinde berechtigt, ausserhalb der Schulzeiten diesen oder andere Mehrzweckräume zu belegen. Dies dank der Tatsache, dass die Gemeinde Mieterin der Anlage ist. Aus Sicht der zuständigen Gesamtschulleitung spricht nichts gegen diese Untervermietung des Musikzimmers des Pfarreizentrums.
- Um dem Entscheid der Betriebskommission für das Religionszimmer gerecht zu werden, wur-

de der Musikgesellschaft explizit mitgeteilt, dass Proben nur dann möglich sind, wenn im Pfarreizentrum kein Anlass stattfindet.

- Da der Budgetkredit Nr. 3290.3636.05 "Beitrag an Musikgesellschaft" in der Höhe von CHF 7'500.- per 31.12.22 verfallen wäre, wurde dieser für das Jahr 2022 trotzdem freigegeben, da noch keine definitive Lösung gefunden werden konnte.
- Am 30.10.23 hat zwischen **Karin Engelmann**, Ehrenpräsidentin, und **der Gemeindepräsidentin** ein Treffen stattgefunden.
- Mit Schreiben vom 05.11.23 nimmt der Verein wie folgt Stellung:

Sehr geehrte Gemeindepräsidentin, liebe Silvia

Wie an der Sitzung vom 30.10.2023 mit dir, unserem Ehrenmitglied Viktor Stüdeli und mir vereinbart, halte ich die Begründung, weshalb die Musikgesellschaft Selzach auch weiterhin auf den bisherigen Unterstützungsbeitrag durch die Einwohnergemeinde Selzach angewiesen ist, schriftlich fest.

Die MG Selzach hat wie jeder Musikverein fixe Ausgaben, derer sich Aussenstehende kaum bewusst sind. So kostet uns allein unser Dirigent CHF 10'000.- pro Jahr – verglichen mit anderen Musikvereinen ist das eher tief. Dazu kommen rund CHF 3'000.- für Notenmaterial, Verbandsbeiträge und Versicherungen. Im Weiteren müssen die Instrumente instandgehalten werden und so hat beispielsweise die letzte kleine Reparatur an der Tuba (verklemmtes Ventil) CHF 750.- gekostet.

Die MG Selzach hat punkto Unterstützung bisher eine Sonderbehandlung erfahren, weil wir einen Auftrag von der Gemeinde haben: Vereine vom Eidgenössischen abholen, den älteren Menschen im Dorf zu einem runden Geburtstag ein Ständeli bringen und auch sonst zur Verfügung stehen, wenn es eine musikalische Umrahmung eines Anlasses braucht. Diesen Verpflichtungen sind wir in all den Jahren immer zu 100% nachgekommen. Darüber hinaus sind wir am Palmsonntag, am Weissen Sonntag, am Umgangssonntag und am 1. November präsent. Auch wenn diese Anlässe bei den Musikantinnen und Musikanten nicht zu den beliebtesten gehören, bestreiten wir sie seriös, weil wir dadurch auch etwas zur Dorfkultur beitragen können und wollen.

Es ist allgemein bekannt, dass viele Musikvereine – auch rund um Selzach – ihren Betrieb einstellen mussten, weil sie einfach zu wenig Mitspielende hatten. Von dieser Problematik bleibt auch die MG Selzach nicht verschont, doch haben wir den Willen, für das Dorf weiterzumachen. Viele von uns stammen ursprünglich aus Selzach, wohnen aber inzwischen anderswo. Trotzdem kommen wir nach Selzach zurück und setzen uns für unseren angestammten Verein und unser Dorf ein.

Wir waren schon immer eine eher kleine, aber zähe Truppe, doch seit Corona sind wir nochmals weniger geworden, sodass es uns nicht mehr möglich ist, mit unseren eigenen Leuten einen Unterhaltungsabend mit Konzert, Theater und Festwirtschaft durchzuführen. Dadurch ist auch der Passiveinzug und somit unsere einzige wirkliche Einnahmequelle nebst dem Beitrag der Gemeinde weggefallen.

Um dennoch musikalisch präsent zu sein, haben wir anstelle des Unterhaltungsabends zwei neue Konzerte eingeführt, nämlich das Sommer- und das Adventskonzert. Beide Anlässe haben grossen Anklang gefunden und wir werden sie weiterführen.

Auch unser Jubilarekonzert wird sehr geschätzt: Einmal im Jahr laden wir alle Selzacherinnen und Selzacher, die einen runden Geburtstag oder ein hohes Ehejubiläum feiern, zusammen mit ihren An-

gehörigen zu einem exklusiven Konzert ein. Hier ist noch anzumerken, dass wir jeweils Miete fürs Pfarreizentrum bezahlen müssen und allen Jubilarinnen und Jubilaren noch ein kleines Geschenk machen und sie mit einem Kuchenbuffet verwöhnen. Dass dieser Anlass, der zu unseren Pflichten gehört, finanziell ein Verlust ist, ist unschwer zu erraten.

Es ist uns völlig klar, dass man sich von Zeit zu Zeit erklären muss, wenn man Geld bekommt und weiterhin bekommen möchte, und es versteht sich für uns ebenso von selbst, dass der Betrag inskünftig nicht mehr bei CHF 7'500 sein wird, da wir ja nun seit Januar 2023 ein Probelokal der Gemeinde nützen dürfen, worüber wir sehr glücklich sind.

Wir wünschen uns jedoch, dass wir wieder wie früher mindestens CHF 5'000.- bekommen, denn auch mit diesem Betrag und den CHF 750.- von der römisch-katholischen Kirchengemeinde machen wir derzeit einen Verlust von ca. CHF 4'500.- pro Jahr, wodurch unser hart erarbeitetes Vereinsvermögen quasi mit «Haifischbissen» verschlungen wird.

Wir sind gewillt, auch weiterhin für unser Dorf zu musizieren und uns für unseren Verein einzusetzen, und wir haben konkrete Pläne, wie wir die entstandene finanzielle Lücke aufgrund des weggefallenen Passiveinzugs füllen können. Dass wir uns um neue und vor allem junge Mitglieder und das Fortbestehen unseres Vereins bemühen, versteht sich von selbst, auch wenn das alles andere als einfach ist.

Die Aussicht, dass unser bisheriger Unterstützungsbetrag auf unter CHF 5'000.- gekürzt wird, macht uns Angst. Gerade jetzt sind wir auf die Gemeinde angewiesen, der wir in unseren Augen stets gedient haben. Eine Kürzung würde nicht nur unsere Existenz in finanzieller Hinsicht massiv bedrohen, sondern würde mit Sicherheit auch als Zeichen verstanden werden, dass es der Gemeinde Selzach gar nicht so wichtig ist, noch einen Musikverein zu haben. Die Konsequenz daraus liegt auf der Hand.

Wir zählen auf die wohlwollende Unterstützung der Einwohnergemeinde Selzach, sodass die Aussicht besteht, dass die Musikgesellschaft Selzach im Jahr 2028 ihr 150-jähriges Bestehen feiern kann.

Eintreten wird beschlossen

Christoph Scholl: Es gibt Vereine, die einen höheren Selbstzweck haben als andere. Es gibt Vereine, die der Bevölkerung mehr geben als andere. Dem sollte Rechnung getragen werden.

Marco Blum: Man könnte die Errichtung von zwei Töpfen prüfen, die einfach zu budgetieren sind.

Der Gemeindeverwalter: Diese Differenzierung aufgrund des Selbstzweckes resp. die einheitliche Regelung sämtlicher wiederkehrender Beiträge an Selzacher Vereine dürfte nur schwer pragmatisch umsetzbar sein.

Das Reglement über die Unterstützung von Vereinen (S 157) soll überarbeitet werden.

Einstimmig wird beschlossen

1. Der Budgetkredit Nr. 3290.3636.05 "Beitrag an Musikgesellschaft" wird in der Höhe von CHF 5'000.- teilweise freigegeben.

2. Der Budgetbetrag für das Jahr 2024 wird entsprechend herabgesetzt.
3. Alle diesem Beschluss widersprechenden Bestimmungen werden aufgehoben.
4. Die Kultur- und Sportkommission wird beauftragt, das Reglement über Vereinsunterstützung so zu überarbeiten, dass die Beiträge, die auf einem Gemeinderatsbeschluss fussen, künftig mit dem revidierten Reglement geregelt werden können. Der Entwurf soll im August 2024 dem Gemeinderat vorgelegt werden.

9990 Abschluss
118-2023

6. Jahresrechnung 2024
Zusatzkreditanträge
- **Zusatzkredit von CHF 100'000.- z.G. VK 7900.5291.02 "Ortsplanungsrevision"**
- **Zusatzkredit von CHF 100'000.- z.G. VK 6153.5060.05 "Ersatz Wischmaschine"**

Bericht

Zusatzkredit für die Ortsplanungsrevision

Die Gemeindeversammlung hatte am 13.12.21 beschlossen

1. Zu Gunsten des Verpflichtungskredites 7900.5290.01 "Ortsplanungsrevision" wird ein Zusatzkredit von CHF 100'000.- genehmigt.

Der Verpflichtungskredit Nr. 7900.5290.01 "Ortsplanungsrevision" in der Höhe von CHF 314'500.-, basierend auf dem Budgetbeschluss der Gemeindeversammlung vom 04.12.17 (CHF 195'000.-), dem Beschluss des Gemeinderates vom 02.09.21 (CHF 19'500.-) und dem Zusatzkredit der Gemeindeversammlung vom 13.12.21 (CHF 100'000.-) wird gemäss aktueller Kostenprognose bereits um rund CHF 65'000.- überschritten.

Insbesondere waren die Arbeiten nach Vorprüfung / vor Mitwirkung wesentlich aufwendiger als erwartet (trotz eines sehr guten Vorprüfungsergebnisses). Es kamen zudem immer mehr Leistungen dazu, bspw. die Standortfrage des Oberstufenzentrums, das Verkehrskonzept in Altreu, etc. Es ist davon auszugehen, dass der Aufwand auch nach der Mitwirkung / nach der 2. Vorprüfung und im Rahmen der öffentlichen Auflage hoch bleiben wird.

Die beauftragte Firma bsb+partner schätzt den Aufwand wie folgt ein:

Zusatzkredit vom 13.12.21	Phase 3 (Vorprüfung/Mitwirkung) und	+	CHF
----------------------------------	-------------------------------------	----------	------------

	Phase 4 (Auflage/Genehmigung)		100'000.00
Phase 3: Vorprüfung	Bereits geleistete Arbeiten bis Oktober 23, noch nicht in Rechnung gestellt.	-	CHF 50'000.00
Phase 3: Mitwirkung	Durchführung und Überarbeitung	-	CHF 25'000.00
Phase 3: Vorprüfung	2. Vorprüfung	-	CHF 5'000.00
Phase 4: Öffentliche Auflage	Bereitstellen und Auflage	-	CHF 10'000.00
Phase 4: Öffentliche Auflage	Verfügungen und Verhandlungen (Annahme: 10-15 «normale» Einsprachen)*	-	CHF 15'000.00
Phase 4: öffentliche Auflage	2. öffentliche Auflage	-	CHF 5'000.00
Phase 4: Genehmigung	Digitalisierung Zonendaten	-	CHF 3'500.00
Phase 4: Genehmigung	Genehmigungsgebühr	-	CHF 15'000.00
	Gefahrenkarte	-	CHF 35'400.00
	Beschwerdeverfahren, Arbeiten nach Regierungsratsbeschluss, Schätzungen Planungsmehrwert*	-	CHF 36'100.00
Neuer Zusatzkredit		-	CHF 100'000.00

* grundsätzlich nicht oder nur schwer abschätzbar.

Da ein erheblicher Teil der Ausgaben zurzeit noch schwer abschätzbar ist, soll für die restlichen Arbeiten der Ortsplanungsrevision ein weiterer Zusatzkredit von CHF 100'000.- beantragt werden. Der Gemeinderat ist bestrebt, die Kosten möglichst tief zu halten.

Zusatzkredit "Ersatz Wischmaschine"

Die Gemeindeversammlung hatte anlässlich des Budgets 2023 einem Kredit von CHF 175'000.- für den Ersatz der alten Wischmaschine (Jahrgang 2005) zugestimmt. Die Leiterin Tiefbau hat zusammen mit dem Team des Werkhofes im Beschaffungsprozess erkannt, dass dasselbe Modell, betrieben mit Strom, über die Lebensdauer unter Berücksichtigung aller Kosten weniger Aufwand verursacht.

Gemäss Schätzungen erreicht die mit Strom betriebene Wischmaschine bereits nach rund 6'000 von 12'000 Gesamtbetriebsstunden den Punkt, an welchem die Gesamtkosten tiefer sind.

In Kombination mit der im Jahr 2024 geplanten Photovoltaikanlage auf dem Mehrzweckgebäude lohnt sich die Umstellung umso mehr.

Die Mehrkosten für das mit Strom betriebene Modell betragen CHF 100'000.-.

Eintreten wird beschlossen

Silvio Gmür, Bucher municipal, stellt die Wischmaschine vor. Er erwähnt, dass im Jahr 2009 eine Wasserstoff-Wischmaschine gebaut wurde. Diese und hybride Technologien haben sich jedoch bis heute nicht durchgesetzt. Ab 2016 werden nun Elektro-Wischmaschinen produziert. Für den Betrieb einer solchen muss im Werkhof keine neue Infrastruktur gebaut werden. Mit 32 Ampere braucht es 1 ½ Stunden für eine Vollladung. Die Maschine kann 6'000 Ladezyklen leisten. Am Morgen wird mit 95% Batterieladung gestartet. Danach wird am Mittag und am Nachmittag nachgeladen. Dies entspricht ½ Ladezyklus. Umgerechnet in Betriebsstunden macht dies 30'000 Stunden. Die Lebensdauer ist somit deutlich höher als bei einer dieselbetriebenen Maschine.

Bei 12'000 Stunden pro Jahr wird mit einer Ersparnis von rund CHF 70'000.- beim Service und rund CHF 141'000.- bei der Energie gerechnet. Über die Lebensdauer würden 198 Tonnen CO² eingespart. Der Break-Even-Punkt wird bei ca. 6'000 Betriebsstunden erreicht.

TCO Kalkulation - CityCat V20 Series - Gemeinde Selzach

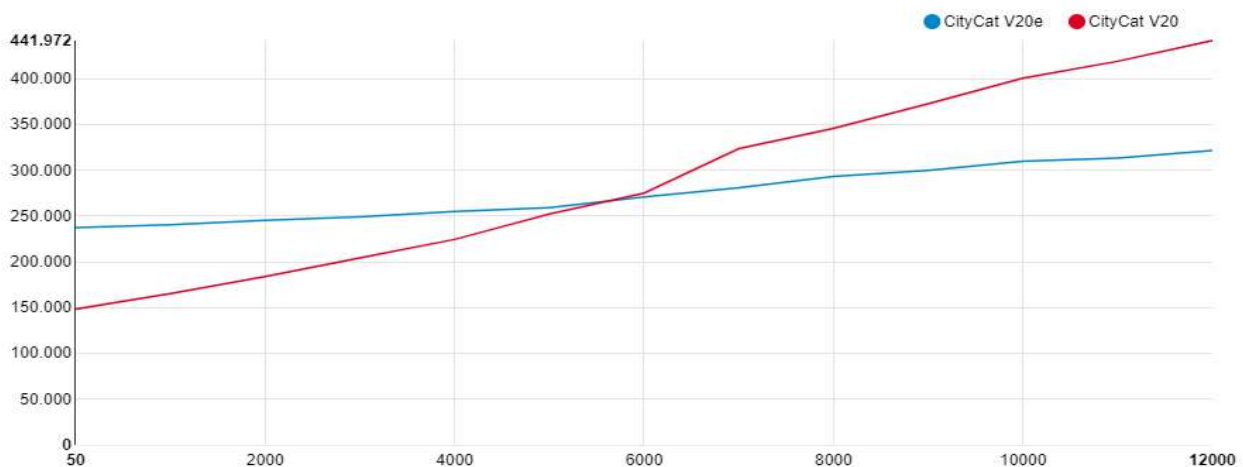
Input - TCO Kalkulation

Währung	CHF
Stundenlohn Servicearbeiten	138
Gesamtbetriebsstunden	12'000
Betriebsstunden pro Jahr	600
Kaufpreis CityCat V20e	250'000.00
Restwert	13'000.00
Energiekosten / kWh	0.40
Energieverbrauch in kW / h	6.3
Kaufpreis CityCat V20	150'000.00
Restwert EU6	3'000.00
Treibstoffkosten / l	1.9
Kraftstoffverbrauch in l / h	7.5
Wartung und Instandhaltung (FIX)	

TCO Kalkulation - Übersicht

CityCat V20 EU6d		CityCat V20e	
Kaufpreis	150'000.00	Kaufpreis	250'000.00
Restwert	3'000.00	Restwert	13'000.00
N.A.	N.A.	Zuschüsse für Elektromobilität	0.00
Treibstoffkosten / l	1.9	Energiekosten / kWh	0.40
Kraftstoffverbrauch l / h	7.5	Energieverbrauch kWh/h	6.3

Break Even Point



Ergebnisse - TCO Kalkulation

Gesamtkosten für Service und Wartung in CHF

CityCat V20 EU6d	CityCat V20e	Einsparung CHF
123'972.00	54'695.00	69'277.00

Gesamtkosten für Brennstoff oder Energie in CHF

CityCat V20 EU6d	CityCat V20e	Einsparung CHF
171'000.00	30'240.00	140'760.00

Gesamtbetriebskosten in CHF

TCO -> CityCat V20 EU6d	TCO -> CityCat V20e	Einsparung CHF
441'972.00	321'935.00	120'037.00

Gesamt CO2 Emmissionen in Tonnen

TCO -> CityCat V20 EU6d	TCO -> CityCat V20e	Einsparung Tonnen
236.7	18.9	217.8

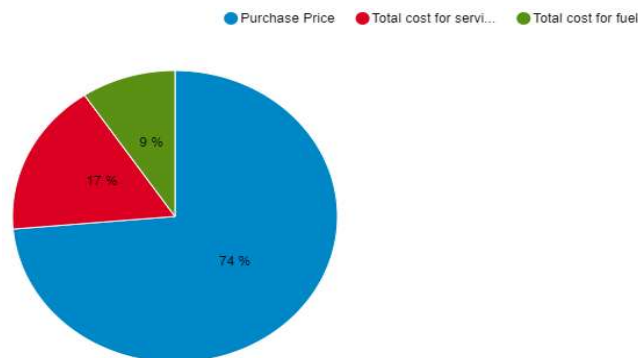
alle Berechnungen sind auf 12'000 Betriebsstunden gerechnet.

Jährliche Kosteneinsparung

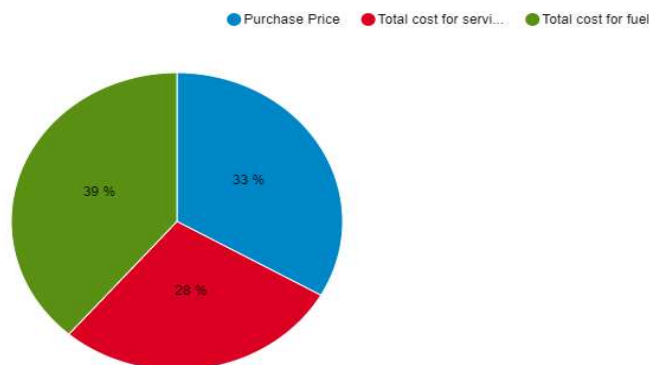
Auf Service und Instandhaltung	Auf Energiekosten	CO2 Einsparung t
3'464.00	7'038.00	10.90

alle Berechnungen sind auf 600 Betriebsstunden gerechnet.

TCO Split - CityCat V20e



TCO Split - CityCat V20 EU6d



Silvio Gmür auf Anfrage von **Christoph Scholl**: Die Städte fahren über 1'000 Stunden pro Jahr. Die Gemeinde wird ca. 500-600 Stunden fahren. Bei dieser Anzahl an Betriebsstunden dauert es länger, bis sich die Investitionen rechnen.

Christoph Scholl: Ist die Strategie sinnvoll, eine eigene Wischmaschine zu haben? Oder macht es mehr Sinn, die Leistung einzukaufen?

Silvio Gmür: Mit einer eigenen Maschine kann flexibler gearbeitet werden. Die bisherige Maschine wurde im Jahr 2008 angeschafft. Wenn man eine Maschine so lange benutzen kann, zahlt sich eine eigene Maschine aus.

Leiterin Tiefbau: Wir hatten 3 verschiedene Anbieter angeschaut und in Bezug auf die Alltagsstauglichkeit getestet. Das Ergebnis ist klar zu Gunsten der Bucher-Maschine ausgefallen.

Silvio Gmür auf Anfrage der Gemeindepräsidentin: Wir haben zurzeit eine Lieferfrist von 6 Monaten.

Christoph Scholl: Ich würde ein Elektro-Fahrzeug kaufen. Pro Tag läuft eine eigene Wischmaschine durchschnittlich 2 Stunden. Meiner Meinung nach müssen wir vor dem definitiven Kauf prüfen, ob ein externer Dienstleister nicht günstiger wäre.

--> die Leiterin Tiefbau wird beauftragt, Offerten für externe Dienstleister einzuholen

Was hat sich verändert? – Null -Emissionen

2009 – CityCat 2020H₂


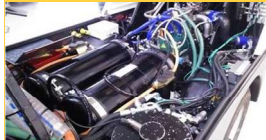



Fahrzeug mit Brennstoffzelle

- 300V 12kWh LiPo battery
- 7,5 kg 350bar H₂ tank
- 16kW fuel cell

Entwicklungsprojekt mit
EMPA, PSI, Brusa & Messer

2014 – CityCat 2020h

Serial CNG Hybrid

- 360V 3,6kWh LiFePO₄ Batterie
- 70l CNG/ 50 Gastank
- 30kW CNG/ Gasmotor

Entwicklungsprojekt mit
ETH Zürich & EMPA

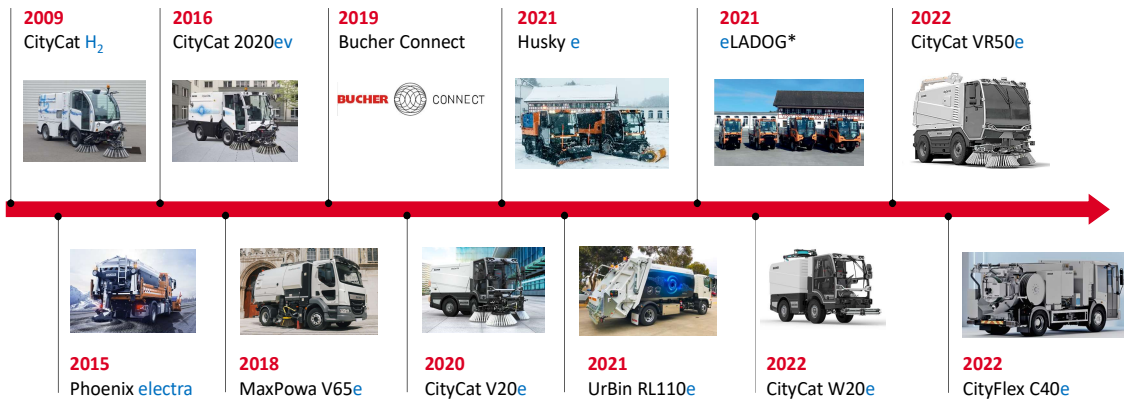



Fahrzeug mit Batterieantrieb

- 355V 56.4kWh NMC Batterie
- 22kW AC onboard Ladegerät
- voll elektrische Plattform

GreenTec Awards 2016 2. Platz
eCartTec Award 2016

Entwicklungshistorie



*Handels Produkt CH

Ladeinfrastruktur

- Ermöglicht Schnellladen (400V / 32A) wie auch einfaches Laden mit 230V
- Solarpanel
- Nachtstrom



Ladzyklen bei Litium Ionen Batterien



HV Batterie BBP

Batterietyp Li-ion NMC
 Batteriekapazität 45 / 63 kWh
 Nennspannung 335 Volt
 Kapazität 120 Ah
 Temperaturbereich -5 to +50°C
 Kühlung Nein
 Ladezyklen* bis zu 6000

BBP Zelle

Prismatische Zellen für Automobilindustrie
 Li-ion-NMC-Chemie
 Längere Lebensdauer (zyklisch & kalendarisch)
 Hochstrom-Ladung & Entladung
 Grosser Betriebstemperatur-Bereich

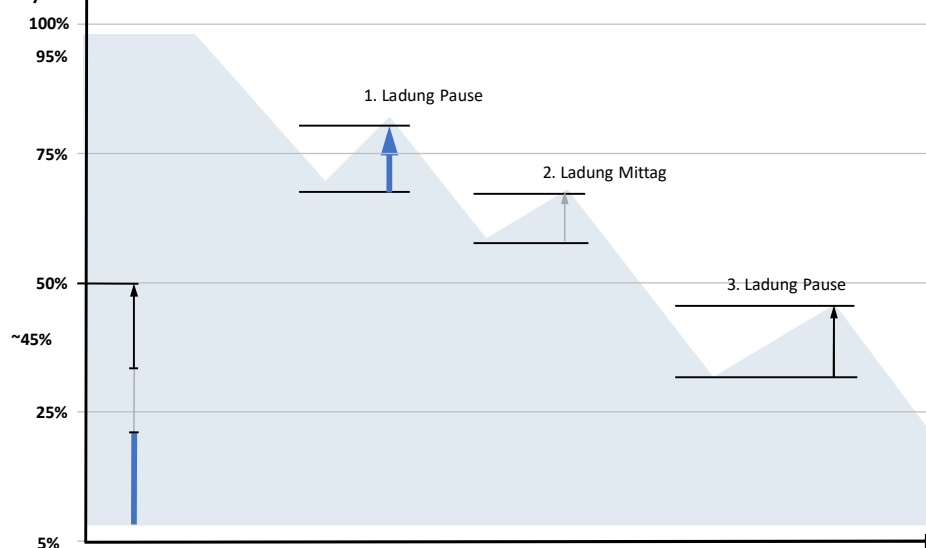
BBP System

Temperaturkontrolle
 Integrierte aktive Isolationsüberwachung
 Vollständig abgedichtetes IP69KBatteriegehäuse
 Ausgelegt nach UN-Regelung Nr. 100 - Rev.2- Fahrzeuge mit Elektroantrieb

Ladezyklus II

**6000 Ladezyklen x 5 Betriebsstunden
 = 30'000 Stunden**

Ladezyklus I



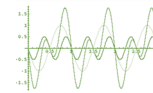
KPI's CityCat V20e

- 73% tiefere Betriebskosten
 - Keine Kosten für: Diesel, Motorwartung, Flüssigkeiten wie Öl, Frostschutz, Hydraulikleitungen
- 8h Schicht / 2.5 h Ladezeit
 - Eine komplette Kehrschicht mühelos möglich → auch Zwischenladung möglich
- 75 % tieferer Lärmwert als bei herkömmlichen Kehrmaschinen
 - 92 dB(A) → Tag- und Nachteinsätze möglich → höherer Ausnutzungsgrad / Effizienz
- Gleiche Kehr- und Saugleistung, Wendigkeit, Volumen und Zuladung wie bei der konventionellen CityCat 2020
 - Gleiches Kehrregulat, gleiches Gebläse, gleiche Drehzahlen
 - Gleiche Länge, Höhe, Breite → gleiche Wendigkeit
 - Gleiches Kehrgutvolumen, fast gleiche Zuladung (100kg weniger)
- Gleiche Service- & Verschleilteile/ Organisation wie bei der konventionellen CCV20 Diesel
 - Kein zusätzlicher Lageraufbau, bekannte Teile, einfacher und gleicher Beschaffungsprozess



KPI's CityCat V20e

- Viel kleineres Risiko eines Öl-Lecks
 - Kein Motor, Kein Motorenöl, massiv weniger Hydraulikschläuche
 - Kehren in umweltsensibler Umgebung möglich
- Weniger Vibrationen
 - Durch das Wegfallen des Dieselmotors sind deutlich weniger Vibrationen vorhanden
 - Höheres Wohlempfinden des Fahrers
- 85% Effizienzsteigerung
 - Verglichen mit einer konventionellen CityCat 2020
- 26 Tonnen CO₂ Einsparung pro Maschine pro Jahr! (1'200 Betriebsstunden)
 - Was heisst das?



Wie viel ist eine Tonne CO₂?

- **Schweizer Bevölkerung**
Pro Kopf werden in der Schweiz rund 6.4 Tonnen CO₂ pro Jahr verursacht.
- **Volumen**
Eine Tonne CO₂ entspricht etwa dem Volumen eines 10 Meter breiten, 25 Meter langen und 2 Meter tiefen Schwimmbades oder dem Volumen eines Würfels mit einer Kantenlänge von 7.95 Metern.
- **Bäume**
Um eine Tonne CO₂ aufzunehmen, muss eine Buche ungefähr 80 Jahre wachsen.
- **Erdöl**
Eine Tonne CO₂ entspricht 400 Liter oder 2,5 Fass Erdöl.
- **Auto**
Eine Tonne CO₂ entspricht einer Fahrt über 4'900 Kilometer mit einem Auto.
26t CO₂ entsprechen in etwa einer Einsparung von ca. 35 Autos pro Tag → Ø-Autofahrt / Tag = 10km
- **Zug**
Wenn eine Person 450'000 Km Zug fährt, verursacht sie eine Tonne CO₂. Diese Distanz entspricht einer 11fachen Erdumrundung.
- **Flug**
Ein Flug von Zürich auf die Kanarischen Inseln (hin und zurück) verursacht etwa eine Tonne CO₂ pro Person.



KPI's CityCat V20e



Einstimmig wird zu Handen der Gemeindeversammlung beschlossen

1. Zu Gunsten des Verpflichtungskredites 7900.5291.02 "Ortsplanungsrevision" wird ein Zusatzkredit von CHF 100'000.- genehmigt.
2. Zu Gunsten des Verpflichtungskredites 6153.5060.05 "Ersatz Wischmaschine" wird ein Zusatzkredit von CHF 100'000.- genehmigt.

9990 Abschluss
119-2023

7. Jahresrechnung 2024

Budget 2024

7.1. Budget 2024 der Erfolgsrechnung

7.2. Budget 2024 der Investitionsrechnung

7.3. Festsetzung Steuerfuss 2024 für natürliche und jur. Personen

7.4. Festsetzung Feuerwehersatzabgabe 2024

7.5. Deckung des Finanzierungsfehlbetrags 2024

Akten

- Budget 2024 Prognose Erfolgsrechnung (Sachgruppen)
- Budget 2024 Prognose Erfolgsrechnung (Funktional)
- Budget 2024 Prognose Erfolgsrechnung (Veränderungen Fiko zur Verabschiedung)
- Investitionsplanung
- Antworten auf die Fragen der FDP-Fraktion

Ausgangslage

Die Anpassungen des Budgetseminars sind vollzogen worden und im File «Budget 2024 Prognose Erfolgsrechnung (Veränderungen Finanzkommission zur Verabschiedung)» ersichtlich. Der Budgetentwurf geht von gleichbleibenden Parametern aus, Beschlussentwurf.

Eintreten wird beschlossen

Die FDP-Fraktion hatte im Vorfeld folgende Fragen gestellt, die von den entsprechenden verantwortlichen Stellen beantwortet wurden:

0210.4612.01: Deckt der Beitrag an die Veranlagungskosten unsere Aufwände?

*Antwort **Gemeindeverwalter:** Ja, da wir hier gar keinen Aufwand haben und die Kosten lediglich weiterverrechnen (die Dienstleistung wird durch den Kanton erbracht).*

0220.3090.00: CAS Gemeindeverwalter: für uns ok, im Budget zu belassen, vor einer Weiterbildungvereinbarung muss aber geklärt sein, zu welchem (potenziellen) Bedarf der Gemeinde in den nächsten 5 Jahren das passt.

*Bemerkung **Gemeindeverwalter:** Der Arbeitsmarkt bei den Gemeindeverwaltern ist analog dem Bauverwalter ausgetrocknet. Die Angebote auf dem Arbeitsmarkt sind zurzeit vielfältig und attraktiv, das Risiko von Abwerbungen ist latent vorhanden. Gemäss IKS stellt es ein Risiko dar, dass Mitarbeitende in Schlüsselpositionen die Gemeinde verlassen und eine grosse Wissenslücke hinterlassen. Falls sich die Möglichkeit ergibt, dass intern Redundanzen geschaffen werden können, so sollte dies unbedingt ermöglicht werden. So können Abhängigkeiten von einzelnen Stelleninhabenden reduziert werden, was die Verhandlungsposition der Gemeinde stärkt. Die Kosten der Ausbildung stehen zudem in keinem Verhältnis zu den Kosten eines "Head-Hunters", der unter Umständen beigezogen werden müsste.*

--> wird im Budget belassen, jedoch gesperrt

1201.3000.01: Ist das nur die Pauschale des Friedensrichters oder inkl. geschätztem Aufwand?

*Antwort **Gemeindeverwalter:** Hier wurden CHF 500.- als Aufwandschätzung mitbudgetiert.*

1620.3144.00: Um welchen Schutzraum handelt es sich hier?

*Antwort **Bauverwalter:** Es handelt sich um den ZS-Raum an der Schulhausstrasse.*

--> wird im Budget belassen, jedoch gesperrt

--> eine Beteiligung an den Investitionen ZS durch Eigentümer soll geprüft werden

2200.3636.01: Wieso sind 50% im Budget 2024 höher als 75% im Budget 2023?

*Antwort **Stv. Gemeindeverwalterin:** Lineare Reduktion des bisher geltenden Schulgeldbeitrages bei Sonderschulmassnahmen gem. RRB Nr. 2021/1871 vom 14.12.2021. 2022: 100%, 2023: 75%, 2024: 50%, 2025: 25%, 2026: 0%. Zudem fallzahlenabhängig.*

3210.3636.01: Dies ist unseres Wissens Teil des REPLA Mehrjahresplanes, in welchem Jahr befinden wir uns im 2024?

*Antwort **Gemeindeverwalter**: im letzten Jahr. Die Vereinbarung muss für das Jahr 2025 neu ausgehandelt werden.*

3290: Hier sind wir der Meinung, dass die Steigerung um TCHF 40 (IST 2022 zu PLAN 2024) deutlich reduziert werden muss. Ausserdem ist zu prüfen, ob die Vereinsunterstützung dem Zweck eines Vereines Rechnung tragen muss (dient ein Verein primär dem Selbstzweck [bspw. FC] oder dem öffentlichen Interesse [bspw. Verein für üsi Witi]). Die Projekte der Kulturkommission können im Budget sein, müssen dann aber im GR vorgestellt werden und die Kredite sollen bis dahin gesperrt sein.

*Antwort **Andreas Hänggi**, Präsident der Kultur- und Sportkommission (KuSpKo): Grundsätzlich liegen einige der (auch grösseren) Beiträge nicht in der Kompetenz der KuSpKo. Sie werden direkt durch den GR bestimmt (Sommeroper, Vereine, die direkt unterstützt werden). Es stimmt, gegenüber der Rechnung 2022 besteht eine Differenz von ca. TCHF 40, nicht jedoch gegenüber dem damaligen Budget von 2022. Da besteht nämlich keine Differenz resp. das Budget 2024 ist (nach Wegfall der Projekte Selzach.bewegt, Märliweg und Gattersäge) um TCHF 11 kleiner.*

Durch meine Krankheit wurden im 2022 auch nicht alle budgetierten Projekte durchgeführt und in die folgenden Jahre verschoben (Ausstellung, Fortsetzung Dorfgeschichte, Fotoarchiv, Ehrungen).

Bezüglich der Vereinsunterstützung finde ich es wenig sinnvoll, Vereine gegeneinander auszuspielen. Der Vereinszweck (bei Zuständigkeit KuSpKo) wird jeweils überprüft, auch die Finanzen. Beides wird auch in die Bewertung miteinbezogen. Spricht man dem FC das öffentliche Interesse ab, gilt das ebenfalls für Vereine wie Skiclubs, Turnverein, Unihockeyclub und VFZ (um einige zu nennen).

Im Weiteren werden die Beträge für die "Aarefähre", "Verein für eusi Witi", "Chapffest", "Musikgesellschaft" direkt durch den Gemeinderat festgelegt. Der Rat bestimmt also die Wichtigkeit für die Gesellschaft und ist auch für die Prüfung des Vereinszwecks und die Finanzen der Vereine verantwortlich.

3290.3636.09: Wie lautet hier der Beschluss von vor 2 Jahren? War es nicht nur eine Jubiläums-Anpassung auf TCHF 50 (von eigentlich TCHF 25)?

Antwort Gemeindeverwalter: Folgende Beiträge wurden geleistet (ab 2001):

2001: 11'258.10, 2003: 14'836.80, 2005: 15'247.20, 2008: 14'756.80, 2010: 14'408.00, 2012: 18'135.25, 2014: 19'595.80, 2016: 18'674.30, 2018: 29'638.85, 2022: 50'000.00

--> Sommeroper auf CHF 30'000.-

--> Dorfschrift gesperrt

3500.3612.01: Was war hier beim ursprünglichen Beschluss die Begründung? Hängt dies ggf. mit dem Pfarreizentrum zusammen und falls ja, müsste der Betrag ab 2025 überprüft werden?

Antwort Gemeindeverwalter: Hier gibt es keine bekannte vertragliche Grundlage. Der Beitrag wurde sicher seit 1994 ausbezahlt. Weshalb der Beitrag ins Budget aufgenommen wurde, muss im Archiv noch geprüft werden.

--> Soll auf das Budget 2025 nochmals geprüft werden

3290.3636.19

--> Es ist unklar, ob es sich bei den CHF 10'000.- für die Fortführung der Dorfschrift Kocher um die definitiven Kosten handelt oder ob die Schrift in den kommenden Jahren weitergeführt wird und wiederkehrende Kosten generiert.

5450.3170.01: Synergie mit Anlässen / Projekten der KuSpKo prüfen (Märliweg?)

Antwort **Andreas Hänggi**, Präsident der Kultur- und Sportkommission (KuSpKo): Ja, das muss man prüfen. Der Märliweg ist bei der KuSpKo für 2024 gestrichen.

Antwort **Franziska Grab**, Präsident der AG. Kinderfreundliche Gemeinde: Ich bin gerade etwas weit weg (Japan), nicht nur räumlich, sondern auch thematisch. Zur Antwort kann ich jedoch geben, dass wir von Seiten KFG bei geplanten Anlässen / Projekten mit der KuSpKo Kontakt aufnehmen werden, um Synergien zu nutzen oder zu finden.

5721.4631.52: Müsste der entsprechende Aufwand (des Gemeindepräsidiums) hier nicht ausgeschieden werden?

Antwort **Gemeindevorwalter**: Es handelt sich um ein Ertragskonto, bei welchem der Sockelbeitrag des Kantons ausgeschieden wird. Aufgrund der geringfügigen Beträge werden in dieser Funktion keine Lohnkosten verrechnet.

6150.3131.00: Wozu wird dies verwendet? Welche Besprechung der Verwaltungskommission?

Antwort **Gemeindevorwalter**: Besprechung vom 05.10.23. Der Betrag soll der Bauverwaltung spezifisch für die Unterstützung bei der Beratung von Verkehrsthemen zur Verfügung stehen.

--> Reduktion auf CHF 5'000.-

6150.3132.00: Konto ist zu reduzieren oder zu sperren und mit klaren Aufträgen versehen freizugeben.

--> wird im Budget belassen, jedoch gesperrt

6150.3141.01: Muss als Projekt aufgeführt werden, der Unterhalt kann nicht dazu "missbraucht" werden (Aufwand unter diesem Konto auf CHF 20'000.- reduzieren)

Antwort **Gemeindevorwalter**: Unter diesem Konto wurden

CHF 5'000.- für die Signalisation Altreu

CHF 15'000.- für Massnahmen beim Bahnhofplatz

CHF 6'000.- für defekte Strassenposten

CHF 24'000.- für allg. Unterhalt budgetiert.

--> Kürzung auf CHF 30'000.- (Bei 3 Gegenstimmen wird dem Streichungsantrag von **Christoph Scholl** zugestimmt)

6150.3141.02: Muss stark reduziert werden, da im Verlauf des ersten Halbjahres die Strassenbeleuchtung komplett ersetzt worden ist.

*Antwort **Gemeindeverwalter**: Der jetzige mit dem Konzessionsvertrag zusammenhängende Unterhaltsauftrag an die BKW arbeitet mit Pauschalen. Hier muss zuerst die vertragliche Grundlage angepasst werden.*

*--> Bei der BKW soll gemäss **Christoph Scholl** die Zusicherung eingeholt werden, dass eine vorteilhaftere Lösung bei der Abgeltung des Unterhaltes der Strassenbeleuchtung rückwirkend per 01.01.24 gelten soll.*

6150.3141.04: Muss auf IST 2022 reduziert werden, sonst ist ein Konzept vorzulegen und der zusätzliche Betrag bis zur Vorlage des Projektes zu sperren.

*Antwort **Leiterin Tiefbau**: Die Baukosten sind im ersten halben Jahr 2023 gegenüber 2022 um bis zu 10% gestiegen. Die Materialknappheit lässt die Preise leider auch in die Höhe schnellen.*

Bedeutet kurz und knapp: Wir werden weniger für dasselbe Geld unterhalten können.

Die Reduktion auf IST 2022 (exklusiv Teuerung) wird akzeptiert.

--> Anpassung an Budgetwert 2023

6150.3141.05: Muss auf IST 2022 reduziert werden, vor einer umfassenden Sanierung gemäss Zustandskontrolle muss ein Konzept vorgelegt werden.

*Antwort **Leiterin Tiefbau**: Die Baukosten sind im ersten halben Jahr 2023 gegenüber 2022 um bis zu 10% gestiegen. Die Materialknappheit lässt die Preise leider auch in die Höhe schnellen.*

Bedeutet kurz und knapp: Wir werden weniger für dasselbe Geld unterhalten können.

Die Reduktion auf IST 2022 (exklusiv Teuerung) wird akzeptiert.

--> Anpassung an Budgetwert 2023

6153.3111.00: Wir befürworten diesen nachträglichen Ausbau kurz nach der Anschaffung nicht. Sonst muss aufgezeigt werden, was damit eingespart werden kann.

--> wird im Budget so belassen

6153.3151.01: Steht gemäss unserer Beurteilung im Widerspruch zur Anschaffung der neuen Wischmaschine.

*Antwort **Leiterin Tiefbau**: Die jetzige Wischmaschine ist in der EOL-Phase und verursacht vermehrt Nutzungsprobleme sowie eine erschwerte Ersatzteilsuche. Darin liegt die Begründung der Kosten. Die Wartezeit ab Bestellung der E-Wischmaschine bis zur Lieferung dauert mindestens 6 Monate.*

--> Miete einer Ersatzwischmaschine soll geprüft werden.

--> Reduktion auf CHF 45'000.-

7101.3111.01: Was ist eine realistische Annahme?

*Antwort **Gemeindeverwalter**: Wurde, wie bereits im Seminar angekündigt, mit Brunnenmeister geprüft und auf CHF 25'000.- reduziert.*

7101.3142.01: Sanierungen gem. Zustandskontrolle --> Saugbagger prüfen / realistische Schätzung: 6 Monate 100k gemäss Aussage letztes Mal würden 200k ergeben.

*Antwort **Leiterin Tiefbau:** Was ist genau die Frage? Budget 2023, Stand 14.11.2023 = CHF 156'320.35 (Gesamtkosten **nur** Wasserleitungsbrüche) und es sind noch nicht alle Rechnungen der Wasserleitungsbrüche oder defekten Schieber eingetroffen. Geht Richtung 200k.*

--> Rahmenvertrag prüfen

--> wird auf CHF 200'000.- festgelegt

7101.3158.00: Worum geht es hier?

*Antwort **Gemeindeverwalter:** Es handelt sich hier um die Kosten für die Software, welche die **Leiterin Tiefbau** beim Unterhalt der Infrastruktur unterstützt.*

--> wird im Budget so belassen

7201.3130.03: Worum geht es hier? Kann dieser Auftrag auch an einen landwirtschaftlichen Betrieb in der Gemeinde vergeben werden?

*Antwort **Gemeindeverwalter:** Die Kosten basieren auf dem Vertrag mit dem Zweckverband ARA Regio Grenchen (gemäss GRB vom 18.05.22)*

Der Grünunterhalt der ARA Selzach sowie der Umgebung der neuen Retentionsmulde sind explizit nicht in der Pauschalentschädigung des Art. 15 enthalten. Die Einwohnergemeinde Selzach verpflichtet sich jedoch, der ARA Grenchen jährlich Arbeiten für den Grünunterhalt der ARA Selzach sowie der neuen Retentionsmulde im Umfang von mindestens 160 Arbeitsstunden, gemäss dem vereinbarten Stundensatz, zu vergeben. Der Ausführungszeitpunkt erfolgt in gegenseitiger Absprache. Die Verrechnung erfolgt nach effektivem Aufwand. Mit 160 Arbeitsstunden à CHF 70.- soll dieser Fehlbetrag ausgeglichen werden. Damit sollen die Umgebung der Kläranlage Selzach, inklusive des neuen Retentionsbeckens, sowie Arbeiten an den weiteren Einrichtungen und Leitungen der Abwasserentsorgung Selzach durchgeführt werden (z. B. Revision und Unterhalt der Pumpen am Leinweg und in Altreu).

*Antwort **Bauverwalter:** Die Umgebungsarbeiten sind nicht im Grünflächenkonzept enthalten. Die Pflege sollte mind. 1- 2x jährlich stattfinden. Es handelt sich um Grünflächen im Wasserbereich (Retentionsbecken) mit hohem Wert bzgl. Biodiversität. Es sind vorzugsweise Betriebe mit Erfahrung in der Biodiversität zu berücksichtigen.*

7201.3142.01: Wie ist hier die Auftragsvergabe geplant?

*Antwort **Leiterin Tiefbau:** Da der Schwellenwert unter CHF 150'000.- liegt: Freihändiges Verfahren. Von 3 Offertanfragen nur 2 Offerten erhalten --> mit Option Kanalfernsehaufnahme nach Bedarf BV. Zuschlagskriterien: Nachhaltigkeit und günstigstes Angebot.*

--> wird im Budget so belassen

7201.3143.20: Was kostet uns der Schlammabzug heute manuell? Sprich, wie lange geht es, bis die Investition amortisiert ist?

--> CHF 20'000.- streichen

7201.4240.01: Basierende auf 2022 auf TCHF 670 korrigieren

*Antwort **Gemeindeverwalter**: 2018: CHF 568'455.10, 2019: CHF 657'968.30, 2020: CHF 600'165.90, 2021: CHF 639'884.90, 2022: CHF 677'565.85, Mittelwert rund CHF 629'000. Ich rate dringend von dieser Anpassung ab!
--> auf CHF 650'000.- angehoben*

7410.3142.01: Was ist hier der Grund für die Erhöhung?

*Antwort **Leiterin Tiefbau**: Hier erfolgt noch ein Antrag an den Gemeinderat. Es handelt sich um ein Schutzwaldprojekt. Hierzu muss noch ein Treffen mit dem Forstbetrieb, resp. anderen Gemeinden abgewartet werden.
--> wird im Budget so belassen*

7710.3144.00: Wenn daneben ein Projekt in der Investitionsrechnung besteht, sollte der Unterhalt nicht so stark erhöht werden, sondern direkt im Projekt abgewickelt werden.

*Antwort **Gemeindeverwalter**: Es sind hier noch nicht aktivierbare Malerarbeiten geplant, die nichts mit den Projekten in der IR (Belagserneuerungen) zu tun haben.*

7900.3320.00: Wäre das nicht CHF 0.-, wenn die Ortsplanung im 2024 nicht komplett abgeschlossen wird?

*Antwort **Gemeindeverwalter**: Nein, Planungskosten sind keine Anlagen im Bau und werden direkt abgeschrieben.*

8710.3637.01: müsste hier nicht der Beitrag bspw. auf 40% vom Kanton reduziert werden, damit unser Geld auch langfristig reicht?

*Antwort **Gemeindeverwalter**: Der Nachhaltigkeitsfonds ist mit zurzeit rund 670'000.- gut dotiert. Inwieweit diese "Beitragswelle" anhält, ist abzuwarten. Das regelmässige Reporting der UWEKO stellt sicher, dass hier nichts verpasst wird.*

9630.3430.00: Was ist hier geplant?

*Antwort **Leiterin Tiefbau**:*

1. *Priorität:
Reinigung der Kanalisationsleitungen und Ersatz Dachrinne Zilweg 12*
2. *Priorität:
Reinigung Dachrinnen (allg. Zustand Dach prüfen), ggf. Gebäudehülle Zustand prüfen (undichte Stellen), ggf. Gehwege und Plätze Unterhalt (Material).*

Beschlussentwurf als Antrag des Gemeinderates an die Gemeindeversammlung

Der Gemeinderat beantragt, das Budget wie folgt zu beschliessen:			
1) Erfolgsrechnung	Gesamtaufwand	*	
	Gesamtertrag	*	
	Ertragsüberschuss (+) / Aufwandüberschuss (-)		
2) Investitionsrechnung	Ausgaben Verwaltungsvermögen	*	
	Einnahmen Verwaltungsvermögen	*	
	Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen		
3) Spezialfinanzierungen	Wasserversorgung	Aufwandüberschuss	*
	Abwasserbeseitigung	Ertragsüberschuss	*
	Abfallbeseitigung	Ertragsüberschuss	*
	Fernwärmebetrieb	Ertragsüberschuss	*
	Stromerzeugungs- und Speicheranlagen	Ertragsüberschuss	*
4) Die Teuerungszulage soll analog des Personals des Kantons Solothurn festgelegt werden (Basisindex Mai 1993 = 100 Punkte, Vorjahr 120.6929%).			
5) Der Steuerfuss ist wie folgt festzulegen:			
	Natürliche Personen	108% der einfachen Staatssteuer (unverändert)	
	Juristische Personen	113% der einfachen Staatssteuer (unverändert)	
6) Die Feuerwehrsatzabgabe ist wie folgt festzulegen: (Minimum Fr. 20.–/ Maximum Fr. 400.–) 18% der einfachen Staatssteuer (unverändert)			
7) Der Gemeinderat wird ermächtigt, allfällige Finanzierungsfehlbeträge gemäss vorliegendem Budget durch die Aufnahme von Fremdmitteln / Darlehen zu decken.			

* wird an der Sitzung nach Abschluss der Lesung ermittelt

0110 Legislative
120-2023

8. Einberufung der Gemeindeversammlung Einberufung der Gemeindeversammlung vom 11.12.2023

Ausgangslage

Gemäss § 19 Gemeindegesetz ist die Gemeindeversammlung einzuberufen, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch, um das Budget für das folgende Jahr und die Rechnung für das vergangene Jahr zu beschliessen. Die Gemeindeversammlung wird vom Gemeindepräsidium auf Beschluss des Gemeinderates einberufen. Gemäss Sitzungsplanung 2023 ist als Termin für die nächste Gemeindeversammlung der 11.12.23 vorgesehen.

Einstimmig wird beschlossen

Die Gemeindeversammlung wird einberufen auf Montag, 11.12.23, Beginn um 19.30 Uhr im Pfarreizentrum. Es werden die folgenden Geschäfte traktandiert:

1.	Bereinigung der Traktandenliste
2.	Wahl der Stimmzähler
3.	Neue nicht gebundene Ausgaben gemäss § 66 der Gemeindeordnung - "Tanklöschfahrzeug (Ersatz MAN Jg. 1998)" in der Höhe von CHF 600'000.- → Philipp Häfliger - "Neubau Schulzentrum (Teil Planungskosten)" in der Höhe von CHF 600'000.- → Christoph Scholl - "Sanierungen Wasserleitungsnetz 1. Etappe" in der Höhe von CHF 545'000.- → Jasmin Barria - "Sanierungen Kanalisation 1. Etappe" in der Höhe von CHF 1'740'000.- → Jasmin Barria

4.	Zusatzkreditanträge - Zusatzkredit von CHF 100'000.- z.G. VK 6153.5060.05 "Erst Wischmaschine" → Jasmin Barria - Zusatzkredit von CHF 100'000.- z.G. VK 7101.5291.02 "Ortsplanungsrevision" → Gemeindepräsidentin
5.	Budget 2024 5.1. Budget 2024 der Erfolgsrechnung 5.2. Budget 2024 der Investitionsrechnung 5.3. Festsetzung Steuerfuss 2024 für natürliche und jur. Personen 5.4. Festsetzung Feuerwehersatzabgabe 2024 5.5. Deckung des Finanzierungsfehlbetrags 2024 → Gemeindepräsidentin/Gemeindeverwalter
6.	Kauf GB-Selzach Nr. 1992 - Kündigung des öffentlich-rechtlichen Vertrages der Betriebsgemeinschaft Pfarreizentrum per 31.12.24 - Kauf von GB Selzach Nr. 1992 (inkl. Pfarreizentrum und Pfarrhaus) für CHF 2'850'000.- per 01.01.25 → Thomas Studer
7.	Verschiedenes - Erheblichkeitsantrag zum "Postulat in Sachen widerrechtliche Nutzung öffentlicher Grundstücke"
8.	Mitteilungen und Verschiedenes

0222 Bauverwaltung
121-2023

9. Baugesuchs-Nr. 69/2023, Neubau einer Mobilfunkanlage mit neuer Systemtechnik und neuen Antennen / "BETD", Swisscom (Schweiz) AG, Parzelle Nr. 1722, Haagstrasse 17a, 2545 Selzach
- **Genehmigung Standortvorschlag der Bau- und Werkkommission**

Akten

- Abklärung Alternative Standorte
- Stellungnahme AfU vom 27.07.23
- Pläne
- Schreiben Swisscom vom 18.09.23

- Mobilfunk_Dialogmodell_Vereinbarung
- 2023-69_Protokollauszug BWK vom 23.10.2023

Ausgangslage

Am 13.07.23 wurde folgendes Baugesuch eingereicht:

Gesuchsnummer:	2023 - 69 vom 13.07.2023
Gesuchsteller:	Swisscom (Schweiz) AG, Grosspeterstrasse 24, 4002 Basel
Baubjekt:	Neubau einer Mobilfunkanlage mit neuer Systemtechnik und neuen Antennen / "BETD"
Bauplatz:	Haagstrasse 17a, auf GB Selzach Nr. 1722
Zone:	Gewerbezone nur betriebsbedingte Whg zulässig GR
Planverfasser:	cablex AG, Freilagerstrasse 40, 8047 Zürich
Publikation:	10.08.2023
Einsprachefrist:	25.08.2023
Einsprache 1	Manfred Gisiger, Einsprache vom 23.08.2023
Einsprache 2	Luzia Loosli, Einsprache vom 25.08.2023
Einsprache 3	Olivier und Jasmin Besançon und Urs Ramseyer, Einsprache vom 25.08.2023
Einsprache 4	Cornelia Born, Einsprache vom 25.08.2023
Einsprache 5	Rebekka Meier, Einsprache vom 25.08.2023

An der Baukommissionssitzung vom 21.08.23 wurde Folgendes behandelt:

Die Baugesuchsunterlagen wurden dem Amt für Umwelt (AfU) zur Überprüfung zugestellt. In der Beurteilung vom 27.07.23 werden für die Baubewilligung der Mobilfunkanlage folgende Auflagen empfohlen:

1. Die Anlage ist spätestens bis zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme in das Qualitätssicherungssystem zu integrieren, zu welchem sich die Betreiber verpflichtet haben (gemäss Rundschreiben des Bundesamtes für Umwelt BAFU vom 16. Januar 2006).
2. Da die Überprüfung des OS-Systems, insbesondere bauliche Abweichungen, durch das BAFU noch nicht definiert ist, gelten folgende Auflagen:
 - a. Nach dem Bau ist das bauliche Abnahmeprotokoll der kommunalen Baubehörde sowie dem Amt für Umwelt (Abteilung Luft/Lärm) zur Kontrolle zuzustellen. Darin sind insbesondere die exakten Höhen der Antennen über Höhenkote 0, Azimut, sowie mechanischer Neigungswinkel jeder Antenne auszuweisen.
 - b. Die Bewilligungsbehörde behält sich vor, auf Kosten des Gesuchstellers diese Angaben vor Ort kontrollieren zu lassen.
3. Es ist eine Abnahmemessung bei allen unten aufgeführten OMEN durchzuführen, bei welchen der Anlagengrenzwert zu 80% erreicht wird. Die Messung ist gemäss den Messempfehlungen des BAFU für Mobilfunk-Basisstationen durchzuführen, bis spätestens 90 Tage nach Inbetriebnahme. Der Messbericht ist der Baubehörde der Gemeinde einzureichen, welche diesen zur Beurteilung an das Amt für Umwelt weiterleiten kann.
 - OMEN Nr. 4, Haagstrasse 17, Wohnhaus DG
 - OMEN Nr. 5, Haagstrasse 20, Restaurant, 2. OG
 - OMEN Nr. 7, Haagstrasse 17c, EG, Arbeiten
 - OMEN Nr. 8, Haagstrasse 17b, 1. OG, Arbeiten (zur Kontrolle der Wirksamkeit der geplanten Abschirmung)

An der Baukommissionssitzung vom 25.09.23 wurde Folgendes behandelt:

Gegen das Bauvorhaben sind 5 Einsprachen eingetroffen. Diese wurden der Gesuchstellerin am 28.08.23 zur Stellungnahme (rechtliches Gehör) zugestellt. Die Stellungnahme soll bis zum 20.09.23 erfolgen.

- Am 19.09.23 erreichte uns ein Schreiben der Swisscom, dass im Rahmen der Erstellung der Stellungnahme zu den Einsprachen festgestellt wurde, dass das Dialogmodell mit den Solothurner Gemeinden nicht eingehalten wird. Dieses Modell sieht vor, dass Gemeinden über die neu zu errichtenden Standorte informiert werden und sie Alternativstandorte vorschlagen können.
- Die Swisscom bittet die Einwohnergemeinde Selzach, in den nächsten 40 Tagen Alternativstandorte vorzuschlagen. Ansonsten hält die Gesuchstellerin am vorgesehenen Standort fest.

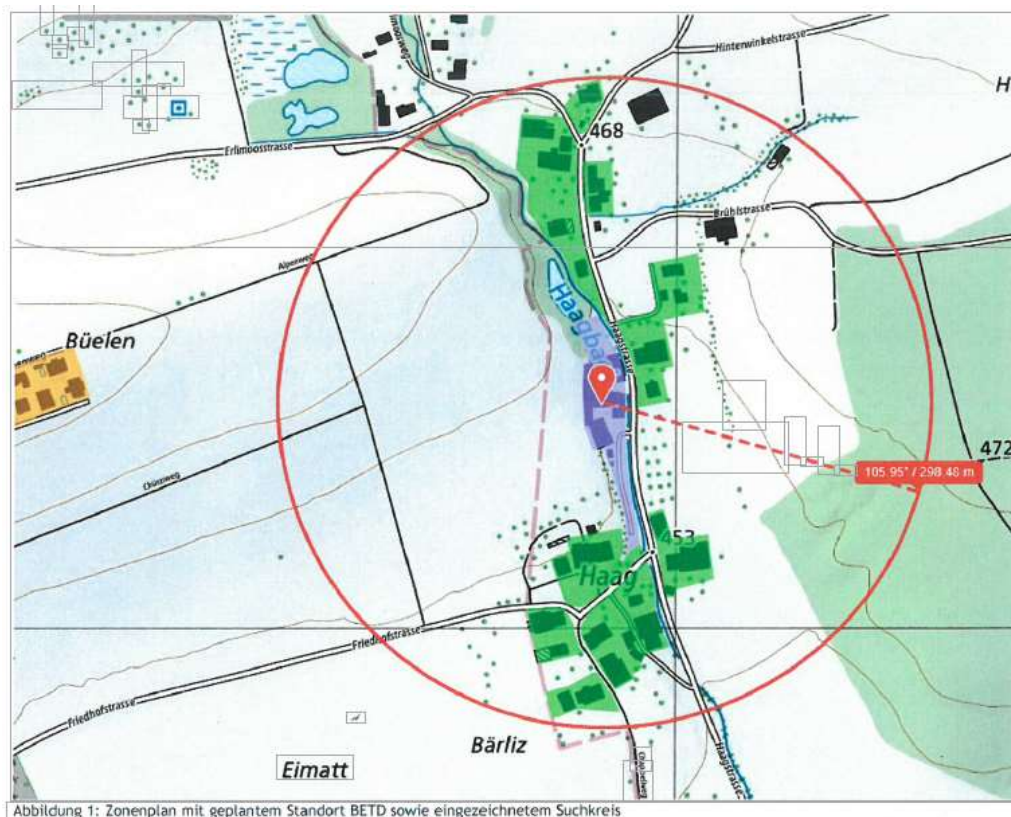
Erwägungen

1. Mobilfunkanlagen sind baubewilligungspflichtige Anlagen im Sinne von § 134 des Planungs- und Baugesetzes (PBG; BGS 711.1). Sie sind durch die Gemeinden im Baubewilligungsverfahren (§§ 135 ff PBG) zu prüfen. Dabei stehen die Anliegen des Umweltschutzes, nämlich die Einhaltung der Immissions- und Anlagegrenzwerte (IGW und AGW) gemäss der bundesrechtlichen Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV) und des Natur- und Heimatschutzes sowie der baugesetzlichen Bestimmungen der Gemeinde im Vordergrund. Die örtliche Baubehörde bewilligt Mobilfunkanlagen. Die Beurteilung der NISV erfolgt durch das kantonale Amt für Umwelt (AFU), basierend auf dem von den Mobilfunkbetreibern mit dem Baugesuch eingereichten Standortdatenblatt.
2. Die kooperative Standortevaluation und –koordination gemäss der Vereinbarung über die Standortevaluation und –koordination zwischen dem Bau- und Justizdepartement, dem Verband Solothurner Einwohnergemeinden und den Mobilfunkbetreibern umfasst fünf Massnahmenbereiche mit entsprechenden Zielsetzungen:
 - Information: Informationsgleichstand über die lang- und kurzfristige Planung der Mobilfunkbetreiber sowie über kommunale bau- und planungsrechtliche Gegebenheiten gewährleisten.
 - Standortkoordination: Die Mobilfunkbetreiber prüfen kooperativ die Möglichkeit der Mitbenutzung der bestehenden Sendeanlagen.
 - Standortevaluation: Abklärungen über mögliche Alternativstandorte im Sinne einer Vorabklärung fristgerecht und in kooperativer Zusammenarbeit durchführen.
 - Standortentscheid: Standort unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Standortevaluation im gegenseitigen Einvernehmen bestimmen. Bewilligungsverfahren: Ordentliches Baubewilligungsverfahren gemäss den gesetzlichen Vorgaben durchführen.
3. Der Gemeinderat hatte am 16.11.00 Richtlinien beschlossen, die den heutigen Verhältnissen nicht mehr entsprechen. So werden beispielsweise Antennen ausserhalb der Bauzone praktisch nicht mehr bewilligt. Auch sind die technischen Vorgaben

überholt oder werden durch die NISV übersteuert. Nichtsdestotrotz hat die Bau- und Werkverwaltung gemäss Ziffer 4 die Swisscom auf die bestehenden Standorte auf GB Selzach Nr. 2981 und 4118 hingewiesen.

4. Swisscom (nachfolgend: die Gesuchstellerin) nahm zum ersuchten Standort ("BETD") sowie zu den vorgeschlagenen Alternativstandorten wie folgt Stellung:

«Da Reichweite und Kapazität eines Standortes begrenzt sind, müssen Mobilfunkanlagen grundsätzlich in jenem Gebiet stehen, welches sie versorgen sollen. Zudem sind Mobilfunkanlagen in die bestehende Netzstruktur einzugliedern. Die Mobilfunkzellen sind dabei optimal aufeinander abzustimmen, wobei insbesondere darauf zu achten ist, dass an den Zellrändern jeweils vergleichbare (funktchnische) Bedingungen zu den angrenzenden Funkzellen herrschen. Dementsprechend sind die möglichen Suchkreise für Mobilfunkanlagen relativ klein - üblicherweise können sie auf einen Bereich von ungefähr 200 m festgelegt werden. Für den vorliegend strittigen Standort, welcher insbesondere das Gebiet "Haag" sowie die Verbindungstrassen von Bettlach nach Selzach sowie nach Altreu beinhaltet, umfasst der Suchkreis die Gewerbe- und Weilerzone "Haag" und lässt sich wie folgt visualisieren:



Mit Standorten ausserhalb dieses Suchkreises können die bestehenden Versorgungslücken sowie Kapazitätsengpässe nicht ausreichend beseitigt werden. Es ist jedoch in diesem Zusammenhang der Vollständigkeit halber festzuhalten, dass das Bundesgericht in seiner Entscheid 141 II 245 vom 22. April 2015 festgestellt hat, dass Mobilfunkanlagen als Infrastrukturbauten gemäss dem Prinzip der Trennung von Bau- und Nichtbaugelände ausserhalb der Bauzone grundsätzlich nicht zonenkonform sind und daher dort nur errichtet werden dürfen, wenn eine Ausnahmegewilligung gemäss Art. 24 RPG erteilt werden darf (E. 7.6.2). Es

hat weiter ausgeführt, dass es unzulässig ist, Mobilfunkanlagen, die im Wesentlichen der Versorgung des Siedlungsgebiets dienen, generell und ohne eine (nach Art. 24 RPG) erforderliche konkrete Standortevaluation und Interessenabwägung, auf Gebiete ausserhalb der Bauzone zu verweisen. Damit werde aber nicht ausgeschlossen, solche Mobilfunkanlagen im Rahmen einer konkreten Standortevaluation an Standorten ausserhalb der Bauzone zuzulassen, wenn sie dort gestützt auf eine umfassende einzelfallbezogene Interessenabwägung gemäss Art. 24 RPG bewilligt werden dürfen. Es hat sodann festgestellt, dass das Verwaltungsgericht - im konkreten Fall - kein Bundesrecht verletzt hat, wenn es bei der Anwendung einer kommunalen Ästhetikregelung unter Berücksichtigung eines bestimmten Alternativstandorts ausserhalb der Bauzonen eine konkrete Standortevaluation vornahm und dabei im Rahmen einer umfassenden Interessenabwägung prüfte, ob an diesem Ort für eine Mobilfunkanlage gemäss Art. 24 RPG eine Ausnahmegewilligung in Frage kommt (E. 7.8). Die Voraussetzungen für eine Mobilfunkanlage ausserhalb der Bauzone sind vorliegend nicht gegeben, zumal mit dem ersuchten Standort an der Haagstrasse 17a ein Standort innerhalb der Bauzone vorliegt, welcher einerseits funktechnisch gut gelegen ist und sich andererseits auch bezüglich der Einordnung in das Ortsbild nicht als unzulässig erweist. Zu den von der Gemeinde vorgeschlagenen Alternativstandorten auf den Grundstücken Nr. 2981 (Mobilfunkanlage "SLFR") resp. 4118 (Mobilfunkanlage "SELZ") kann sodann festgehalten werden, dass sich diese in einer Entfernung von über 780 m (SLFR) resp. über 930 m (SELZ) zum ersuchten Standort befinden. Wie der nachfolgenden Abbildung 2 entnommen werden kann, kann das Gebiet „Haag“, die Verbindungsstrassen von Bettlach nach Selzach sowie nach Altreu und zumindest teilweise auch das Gebiet ausserhalb der Bauzone mit diesen beiden Standorten gerade nicht ausreichend versorgt werden, weshalb die Gesuchstellerin den Standort "BETD" innerhalb der Gewerbezone geplant hat:

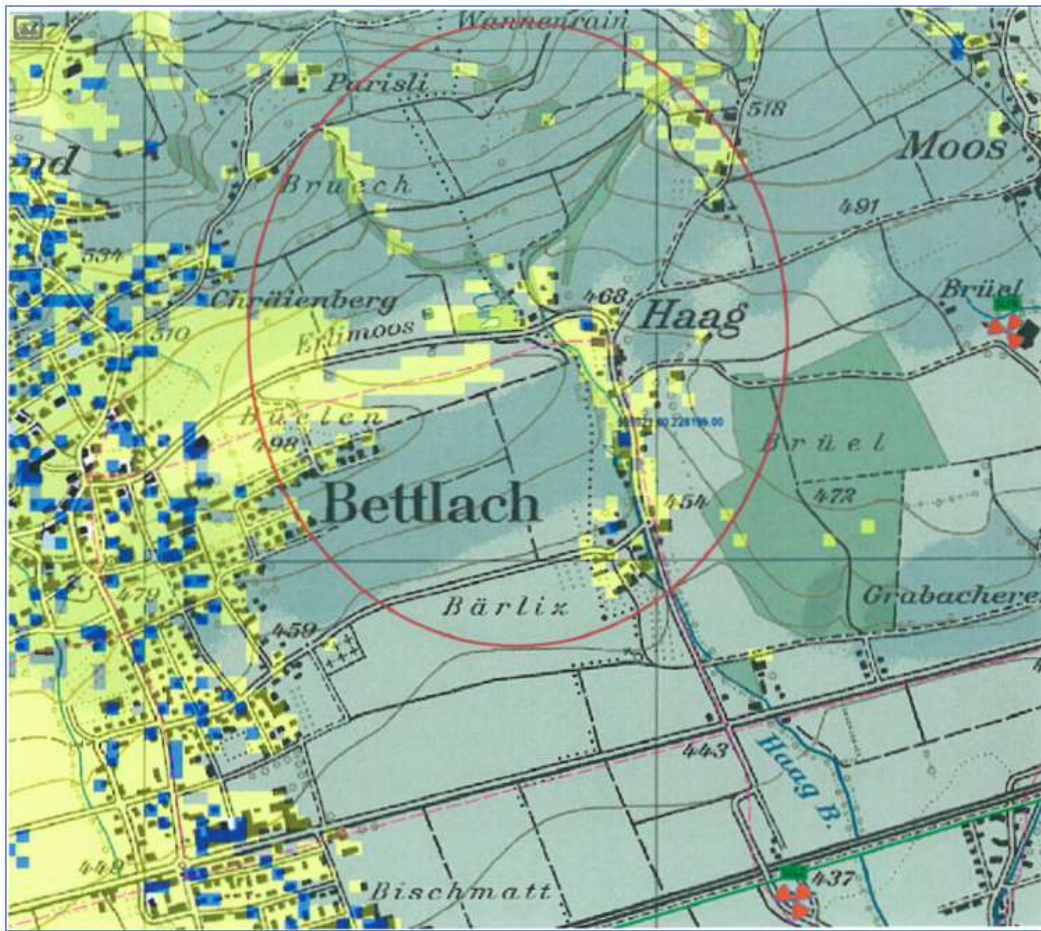


Abbildung 2: Swisscom Versorgungssituation ohne Standort BETD im Frequenzband 800 MHz (Stand September 2023)
 Legende: grün: gute Versorgung, gelb: kritische Versorgung, blau: ungenügende Versorgung, weiss: keine Versorgung

Mit dem ersuchten Standort "BETD" kann die in der obenstehenden Abbildung 2 illustrierte Versorgungslücke optimal geschlossen werden. Es können mithin die Versorgungslücken im Gebiet "Haag" sowie den Verbindungstrassen von Bettlach nach Selzach sowie nach Altreu geschlossen werden. Im Weiteren können durch diesen Standort im genannten Gebiet Verbindungsunterbrüche eliminiert und insbesondere kann die Kapazität im zu versorgenden Gebiet erhöht werden. Vgl. dazu auch die nachstehende Abbildung 3, welche die Versorgung mit dem ersuchten Standort "BETD" im Frequenzband 800 MHz aufzeigt:

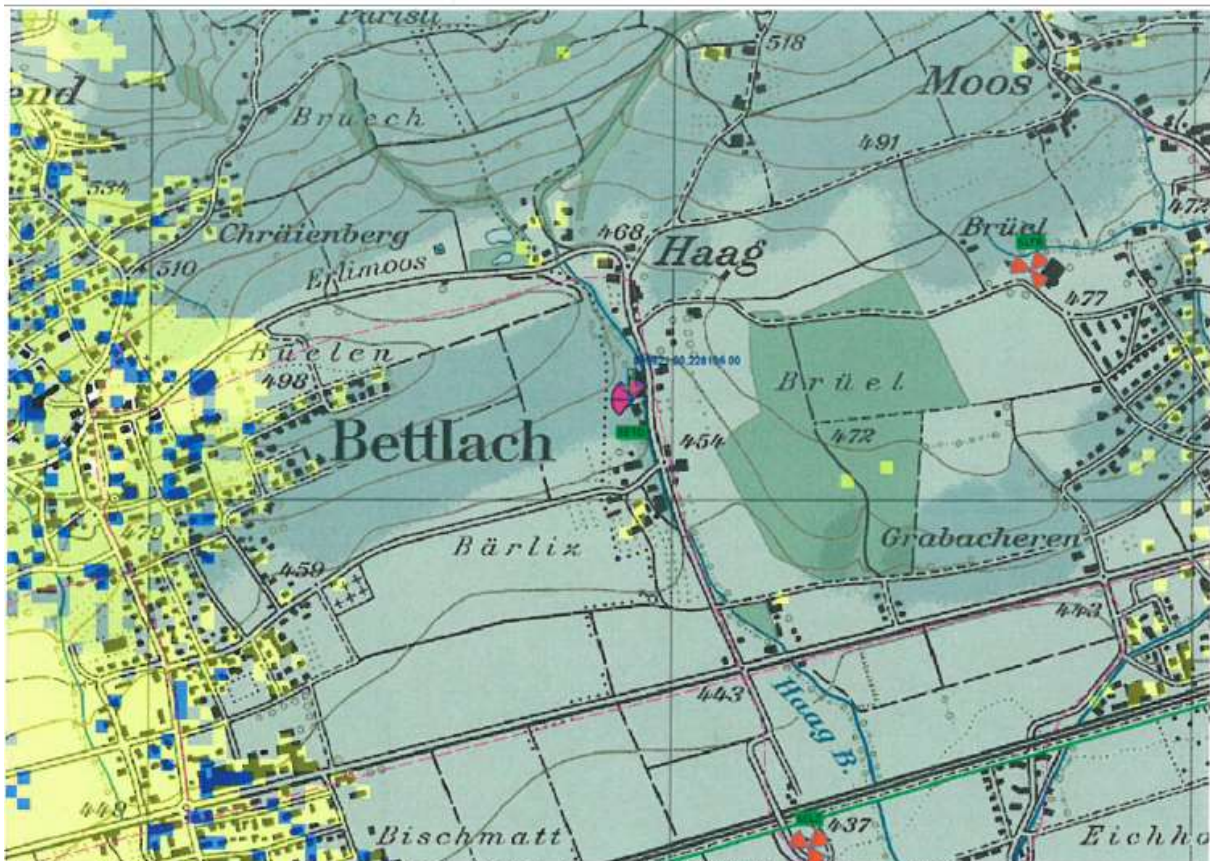


Abbildung 3: Swisscom Versorgungssituation mit Standort BETD im Frequenzband 800 MHz (Stand September 2023)
 Legende: grün: gute Versorgung, gelb: kritische Versorgung, blau: ungenügende Versorgung, weiss: keine Versorgung

Es ist insbesondere darauf hinzuweisen, dass die durch ein Mobiltelefon verursachte Strahlenbelastung von seiner Sendeleistung abhängt, die ihrerseits von der Qualität der Funkverbindung zwischen Mobiltelefon und Basisstation abhängt. Bei einer guten Verbindung müssen sowohl das Mobiltelefon als auch die Basisstation weniger leisten, d.h. weniger stark senden, als bei einer schlechten Verbindung. Zudem nimmt die Qualität einer Funkverbindung mit zunehmender Distanz zwischen Mobiltelefon und Basisstation ab. Es ist daher besonders sinnvoll, eine Mobilfunkanlage dort zu erstellen, wo sie benötigt wird, d.h. dort, wo Mobiltelefone genutzt werden. Dies ist bei den beiden bestehenden Standorten auf den Grundstücken Nr. 2981 resp. 4118, welche sich - wie bereits erwähnt - in einer Entfernung von über 780m resp. über 930m zum ersuchten Standort befinden, nicht der Fall. Diese Alternativstandorte scheiden mithin aus funktechnischen Gründen aus.

Abschliessend erlaube ich mir darauf hinzuweisen, dass der ersuchte Standort BETD auf einem bestehenden Gebäude in der Gewerbezone des Gebiets Haag, mithin dem gewerblich geprägten Bereich von Haag, geplant ist und insbesondere wegen der Grosskubigkeit des Standortgebäudes als nur wenig störend wahrgenommen werden wird. Die Mobilfunkanlage kommt somit gerade nicht zwischen den zahlreichen Einfamilien- resp. Bauernhäusern des Gebiets Haag, sondern in einem von diesen abgewandten und deutlich weniger ländlich geprägten Gebiet von Haag zu stehen und trägt damit insbesondere auch den Interessen der Siedlungsentwicklung (im Sinne ideeller Immissionen) Rechnung, zumal bei einem Standort inmitten der zahlreichen Einfamilien- resp. Bauernhäuser des Gebiets Haag die Zahl der unmittelbar betroffenen Liegenschaften wachsen würde.

Sollten aus Ihrer Sicht dennoch innerhalb des oben erwähnten Suchperimeters alternative Standorte geprüft werden, ist die Gesuchstellerin dazu selbstverständlich gerne bereit. Sollte dem nicht so sein, werden wir gerne an unserem Baugesuch festhalten und Sie bitten, die Sistierung des Baugesuchs aufzuheben, so dass das Einspracheverfahren fortgeführt wer-

den kann. Gerne werden wir Ihnen unsere Stellungnahme zu den bei Ihnen eingegangenen Einsprachen zukommen lassen, sobald die Sistierung aufgehoben ist. (...)

5. An der BWK-Sitzung vom 23. Oktober 2023 wird Folgendes erwägt:

- Auf die Anfrage der Bauverwaltung, ob nicht die beiden bestehenden Mobilfunkanlagen auf GB Selzach Nr. 2981 (Mehrzweckgebäude) und / oder GB Selzach Nr. 4118 (SBB-Überführung Längackerstrasse Altreu) ausgebaut werden könnten, kam am 11. Oktober 2023 per Mail von der Swisscom eine ausführliche Antwort. Die beiden Alternativstandorte sind zu weit entfernt. Der Alternativstandort sollte im Umkreis von 200 m vom vorgesehenen Standort (Gewerbezone Haag) liegen.
- Sollte ein Standort im Weiler Haag tatsächlich nötig sein, schlägt die Bau- und Werkkommission dem Gemeinderat den von der Swisscom vorgesehenen Standort vor.

Eintreten wird beschlossen

Beatrice Nützi: Wieso ist alles im Osten und nichts im Westen?

Christoph Scholl: Der Grundversorgungsantrag zwingt die Swisscom, eine gewisse Abdeckung vorzunehmen. Der Auftrag gilt pro Gemeinde. Die Swisscom macht nichts freiwillig. Es handelt sich um eine Auswirkung des Grundversorgungsauftrages.

Karin Elsässer: Die Swisscom hat einen Verfahrensfehler gemacht. Nun schlägt sie korrekterweise gemäss Dialogmodell einen Standort vor. Aus Sicht der Bau- und Werkkommission ist das der beste Standort. Ob die Antenne kommt oder nicht, liegt nicht in unserem Einflussbereich.

Der Gemeinderat einigt sich drauf, dass der Teil (gelb) im Beschlussentwurf gestrichen wird.

Bei 10 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung wird beschlossen

Dem von Swisscom vorgesehenen Standort wird zugestimmt, ~~sofern der Standort wirklich notwendig ist.~~

0120 Exekutive
122-2023

**10. Behörden 2021-2025, Legislaturziele, Entschädigungen
Genehmigung der Demissionen von Beat Kohler**

Akten

- Demissionsmail

Ausgangslage

Infolge Wegzug scheidet Kohler Beat, FDP. Die Liberalen, per 30.11.23 als

- Ersatz Gemeinderat Selzach
- Delegierter Schulkreis BeLoSe
- Mitglied Umweltkommission Selzach

aus.

Entsprechend sinngemässer Anwendung des §53 Abs 1 der Dienst- und Gehaltsordnung sind Demissionen annahmebedürftig.

Eintreten wird beschlossen

Einstimmig wird beschlossen

Der Gemeinderat genehmigt die Demissionen gemäss Ausgangslage von Beat Kohler unter bester Verdankung der geleisteten Dienste.

0120 Exekutive
123-2023

**11. Behörden 2021-2025, Legislaturziele, Entschädigungen
Kenntnisnahme von Mutationen bei den Delegierten im Zweckverbande Schul-
kreis BeLoSe**

Akten

- Wahlvorschlag

- Mit der Demission von Beat Kohler als ordentliches Mitglied der Delegiertenversammlung BeLoSe rückt nun Simon Hugi, bisheriger Ersatz-Delegierter, als ordentliches Mitglied nach.
- Mit Wahlvorschlag vom 19.10.23 von Christoph Scholl, FDP.Die Liberalen, wird Melanie Schaad als neues Ersatzmitglied vorgeschlagen. Melanie Schaad gilt somit als in stiller Wahl als Ersatzmitglied gewählt.

Einstimmig wird beschlossen

1. Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom Nachrücken von Simon Hugi als ordentliches Mitglied der Delegiertenversammlung und der stillen Wahl von Melanie Schaad als Ersatzmitglied der Delegiertenversammlung des Zweckverbandes Schulkreis BeLoSe.
2. Die Mutationen gelten ab dem 01.12.23.

0120 Exekutive
124-2023

**12. Mitteilungen und Verschiedenes
- Informationen zur den Vorbereitung der Beschaffung des Tanklöschfahrzeuges**

Philipp Häfliger, Feuerwehrkommandant, informiert über den Stand der Beschaffung des neuen TLF

Ersatz TLF MAN, Jg 1998



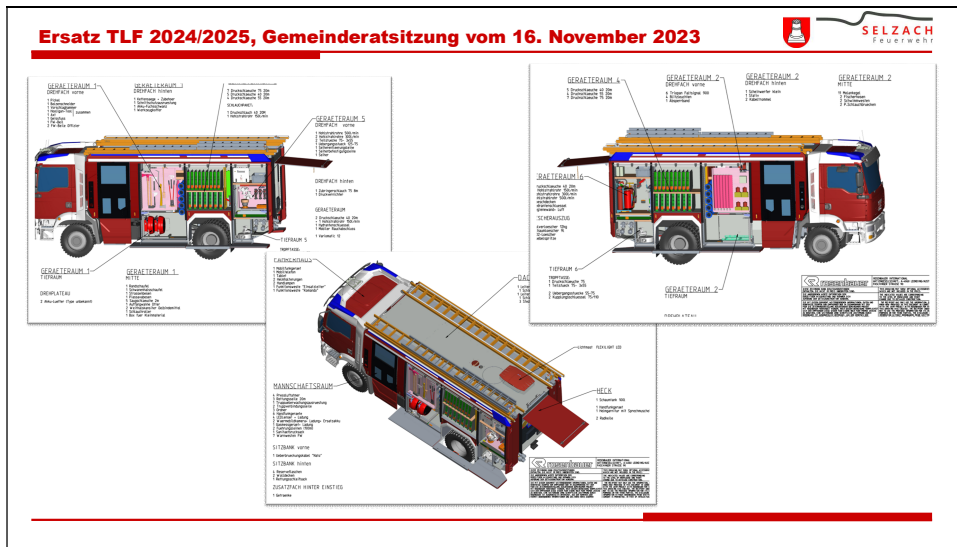
- | | |
|--------------------------|--------------------------------------|
| 1. Rosenbauer AG, | 486.97 Punkte, CHF 482'247.50 |
| 2. Feumotech AG, | 464.11 Punkte, CHF 501'584.00 |
| 3. Vogt AG, | 438.95 Punkte, CHF 539'959.50 |
| 4. Tony Brändle AG, | 431.05 Punkte, CHF 529'255.44 |

Basispreis, inkl. MWST.

Zuschlagskriterien (500 Punkte)

30%	Preis
20%	Erfüllung technische Spezifikationen
20%	Ausbaukonzept
15%	Technik/Innovation
10%	Garantie- und Unterhaltsleistungen
5%	Distanz Servicestandort ab 2545 Selzach

TLF 2500/100 AT MAN 4x4	CHF 482'247.50
Optionen SGV nBb	CHF 19'000.00
Materialbeschaffungen	CHF 57'000.00
Rücknahme altes TLF	CHF -14'000.00
Total	CHF 544'247.50



SGV-Beitrag an Mehrzweckgebäude	Philipp Häfliger , Feuerwehrkommandant, informiert, dass die SGV CHF 360'000.- an die Sanierung/Aufstockung des Mehrzweckgebäudes leisten wird.
Verwaltungskommissionssitzung	Die Gemeindepräsidentin informiert, dass am 30.11.23, 19.00 Uhr eine Verwaltungskommissionssitzung stattfinden wird.
Termine im Excel nicht lesbar	Die Terminliste, die geschickt wurde, war schlecht lesbar. Die Behörden sollen in Zukunft nur noch per Termineinladung auf die Sitzungen hingewiesen werden. Weitere Hilfsmittel werden nicht benötigt.
Informationsveranstaltung Ortsplanung	Die Gemeindepräsidentin informiert, dass der Anlass vom 13.11.23 gut besucht war und gut aufgenommen wurde.

Nr.	Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom Inhalt folgender schriftlicher Mitteilungen
592	Kantonspolizei Solothurn; Radarkontrollen August 2023
593	Kantonspolizei Solothurn; Radarkontrollen September 2023
594	Schwingfest 2023; Dankeschreiben
595	Mütter- und Väterberatung; Information Organisation

Selzach, den 18.12.2023

Einwohnergemeinde Selzach

Spycher Silvia
Gemeindepräsidentin

Caspar Mario
Gemeindevorwalter